

**Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
“Architecture and Interior Architecture“
an der Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 19.03.2008

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV.NRW. S. 750), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 15 Bachelor-Thesis
- § 16 Zulassung zur Bachelor-Thesis und Bearbeitung der Bachelor-Thesis
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 18 Modulprüfungen
- § 19 Modul-Prüfungsformen
- § 20 Lehrveranstaltungsformen
- § 21 Credits
- § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 23 Zeugnis
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Einsicht in Prüfungsakten

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 27 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsplan

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelor-Studiengang „Architecture and Interior Architecture“ des Fachbereiches Architektur/PBSA an der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang, der vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile das Ziel hat, die Absolventinnen und Absolventen zur Berufsfähigkeit zu führen. Dies erfolgt durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen der Architektur und Innenarchitektur.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage künstlerisch-wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden eigenständig zu arbeiten.
- (3) Durch den Abschluss des Bachelor-Studiengangs ist eine Tätigkeit sowohl in Bereichen der Architektur, Innenarchitektur als auch Städtebau möglich. Die inhaltliche Schärfung des Profils des Bachelor-Studiengangs in Richtung Raumkunst eröffnet den Absolvierenden neben den angestammten Arbeitsbereichen auch zusätzliche zukunftsorientierte Berufsfelder.

§ 3

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5

Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang sind:

- a) die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Weiterhin wird gemäß § 49 Absatz 10 HG zum Studium zugelassen, wer sich ohne Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfolgreich einer Zugangsprüfung gemäß § 1 der Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung unterzieht.
- b) die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den unter § 1 aufgeführten Studiengang in der jeweils gültigen Fassung und
- c) der Nachweis eines Berufspraktikums in handwerklichen Tätigkeiten aus dem Bauwesen von insgesamt vier Wochen (20 Arbeitstage) Dauer. Einschlägige Ausbildungs- und Be-

rufstatigkeiten werden auf Antrag auf das Berufspraktikum angerechnet. Hieruber entscheidet der Prufungsausschuss.

§ 6

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in dem unter § 1 aufgefuhrten Studiengang betragt einschlielich der Bachelor-Thesis sechs Semester.
- (2) Fur die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschlielich der Presenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelor-Thesis werden insgesamt 180 Credits vergeben.

§ 7

Prufungen und Prufungsfristen

- (1) Credits werden nach Magabe der Prufungsordnung fur mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prufungsleistungen gema der in § 14 Absatz 4 aufgefuhrten Module vergeben. Die Prufungen werden studienbegleitend durchgefuhrt und sollten in der Reihenfolge des Prufungsplanes in Anlage 1 erbracht werden.
- (2) Die Prufungen sind nichtoffentlich. Studierende des gleichen Studienganges konnen bei mundlichen Prufungen teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht.
- (3) Die Prufungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein.
- (4) Das Bachelor-Studium und die Prufungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschlielich der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Prufungsverfahren mussen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes uber die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Nr. 5 HG NW ermoglichen. Vor der Meldung zu ersten Modulprufung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Bachelorprufung beim Prufungsausschuss zu stellen.
- (5) Die Anmeldung zu den Modulprufungen erfolgt acht Wochen vor Beginn des Prufungszeitraumes. Die jeweils aktuellen Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein arztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie bzw. er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes uber die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Absatz 2 Nr.5 HG NW nicht in der Lage ist, die Prufung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prufungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten gestatten, gleichwertige Prufungsleistungen in anderer Form zu erbringen oder die Prufungszeit zu verlangern. Er hat dafur zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prufungsbedingungen eine Benachteiligung fur diese Personengruppe nach Moglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prufungsausschuss Nachweise fur die Art und Schwere der Einschrankung bzw. Benachteiligung fordern.

§ 8

Prufungsausschuss

- (1) Fur die Organisation der Prufungen und die durch diese Prufungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Architektur einen Prufungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG NRW bleiben unberuhrt. Der Prufungsausschuss ist ein unabhangiges Organ des Fachbereiches Architektur der Fachhochschule Dusseldorf. Er besteht aus der oder dem Vor-

sitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Diplomprü-

fung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für Prüfungen einen oder mehrere Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Sie können ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuer der Bachelor-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Absatz 5 Satz 2 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule Düsseldorf werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem inhaltlich vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Dies gilt ebenso für gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Fachhochschule Düsseldorf oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang „Architecture and Interior Architecture“ an der Fachhochschule Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Darüber hinaus werden Studienleistungen angerechnet, die in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden, der gemäß den UIA-Richtlinien (Union Internationale des Architectes) akkreditiert worden ist.
- (3) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit von vorliegenden Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Architektur/PBSA an der Fachhochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote

einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn ohne Angabe von Gründen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abliefern.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 Satz 1 und 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und sie oder er kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die bisherigen Modulteilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei jeder Prüfung eidesstattlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Absatz 5 HG durch den Kanzler bzw. Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule.
- (7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

- (8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 12

Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 50 HG in den unter § 1 aufgeführten Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 1 oder 2 HG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung oder eine Diplomprüfung in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 - eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei mündlichen Prüfungen widerspricht.

§ 13

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die in § 12 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Bachelor-Thesis endgültig nicht bestanden hat.
 - Die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Bachelor-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung oder Diplomprüfung.

§ 14

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus den in Absatz 4 genannten Modulprüfungen, der Bachelor-Thesis und dem Kolloquium.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß Prüfungsplan in der Anlage 1 der Prüfungsordnung vorgegeben wird. Dort sind auch die jeweiligen Credits für die Modulprüfungen aufgeführt. Das Konto zum Nachweis der Credits wird vom Prüfungsausschuss geführt.

(3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Prüfungsordnung 180 Credits erreicht sind und die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. einem Pflichtbereich im Umfang von 168 Credits mit Modulprüfungen in den Modulen

a.) BA 1.1 Entwerfen 1	6 cr.
b.) BA 1.2 Entwerfen 2	6 cr.
c.) BA 1.3 Entwerfen 3	9 cr.
d.) BA 1.4 Entwerfen 4	9 cr.
e.) BA 1.5 Entwerfen 5	6 cr.
f.) BA 1.6 Entwerfen 6	12 cr.
g.) BA 2.1 Objekt und Raum 1	6 cr.
h.) BA 2.2 Objekt und Raum 2	6 cr.
i.) BA 3.1 Darstellung 1	6 cr.
j.) BA 3.2 Gestaltung 1	6 cr.
k.) BA 3.3 Darstellung 2	6 cr.
l.) BA 3.4 Gestaltung 2	6 cr.
m.) BA 3.5 Darstellung 3	6 cr.
n.) BA 3.6 Gestaltung 3	6 cr.
o.) BA 4.1 Technologie 1	6 cr.
p.) BA 4.2 Technologie 2	6 cr.
q.) BA 4.4 Technologie 4	9 cr.
r.) BA 4.6 Technologie 6	9 cr.
s.) BA 4.7 Technologie 7	6 cr.
t.) BA 5.1 Theorie und Geschichte 1	6 cr.
u.) BA 5.2 Theorie und Geschichte 2	6 cr.
v.) BA 5.3 Theorie und Geschichte 3	6 cr.
w.) BA 5.4 Theorie und Geschichte 4	6 cr.
x.) BA 5.5 Theorie und Geschichte 5	6 cr.
y.) BA 5.6 Theorie und Geschichte 6	6 cr.

2. einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 Credits mit Modulprüfungen in einem der nachfolgend aufgeführten Module:

a.) BA 2.3 Objekt und Raum 3	6 cr.
b.) BA 2.4 Objekt und Raum 4	6 cr.

3. der Bachelor-Thesis (Modul 2.5 „Objekt und Raum 5“) im Umfang von 6 Credits.

(5) Im fünften Semester ist im Wahlpflichtbereich und in Abhängigkeit davon, ob im Modul „BA 1.5 Entwerfen 5“ ein Thema aus dem Bereich „Architektur“ oder „Innenarchitektur“ gewählt worden ist, ein Wahlpflichtmodul mit 4 SWS zu absolvieren. Ist bei der Wahl eines Themas im Modul „BA 1.5 Entwerfen 5“ ein Thema aus dem Bereich „Innenarchitektur“ gewählt worden, dann ist das Modul „BA 2.3 Objekt und Raum 3“ und bei Wahl eines Themas aus dem Bereich „Architektur“ das Modul „BA 2.4 Objekt und Raum 4“ zu absolvieren.

§ 15

Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll die zur Erstellung einer raumkünstlerischen Planungsaufgabe erforderlichen gestalterischen Fähigkeiten und technischen Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten belegen. Hierfür ist innerhalb einer vorgegebenen Frist und nach Schwerpunktwahl (architektonisches, innenarchitektonisches oder städtebauliches Thema) aus dem Ent-

wurf 6 (BA 1.6) eine schriftliche Ausarbeitung im Format DIN A 4 zu erstellen. Dieses ist in einem kulturellen, bedeutungsgeschichtlichen, sozialen, ökonomischen und ökologischen Kontext zu erfassen und dementsprechend zu untersuchen.

- (2) Die Bachelor-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sowie vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferinnen und Prüfer kann die Bachelor-Thesis in englischer Sprache verfasst werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine in englischer Sprache verfasste Bachelor-Thesis muss auch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (3) Das Thema der Bachelor-Thesis wird von einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor des Fachbereichs Architektur/PBSA gestellt, die bzw. der gemäß § 9 Absatz 1 bestellt ist. Die Bachelor-Thesis wird von dieser Prüferin bzw. diesem Prüfer betreut. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Ausnahmefall auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem Lehrauftrag betraute Person gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuung der Bachelor-Thesis bestellen, insbesondere wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann.

§ 16

Zulassung zur Bachelor-Thesis und Bearbeitung der Bachelor-Thesis

- (1) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen aus dem 1.-5. Fachsemester gemäß Prüfungsplan in Anlage 1 erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu einem Stichtag, der jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird, schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gemäß Absatz 1 bestandenen Module sowie eine Bestätigung des Themas durch die vorgeschlagene Prüferin bzw. den vorgeschlagenen Prüfer gemäß § 15 Absatz 3 beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema der Bachelor-Thesis verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer oder der Betreuerin der Bachelor-Thesis gestellte Thema dem oder der zu Prüfenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Thesis erhält.
- (7) Das Thema zur Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt unter Berücksichtigung von Absatz 9 Satz 2.
- (8) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Thesis beträgt sechs Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelor-Thesis

innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu zwei Wochen verlängern.

- (9) Die Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden, ansonsten verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

§ 17

Annahme und Bewertung der Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht in Form einer Dokumentation von drei Exemplaren im Format DIN A 4 beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Diese Dokumentation muss die textliche Darstellung und ggf. Kopien von Zeichnungen bzw. Fotos der erstellten Modelle enthalten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor -Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit eigenständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor -Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit gemäß § 15 Absatz 3 betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 22 Absatz 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor -Thesis wird entsprechend § 22 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen gebildet. Die Bewertung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Bachelor-Thesis wird mit 60% und die Bewertung der zweiten Prüferin bzw. des zweiten Prüfers mit 40% gewichtet. Die Bachelor-Thesis kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn beide Prüferinnen und/oder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (4) Weicht die Bewertung der Gutachter um mehr als eine volle Note voneinander ab, so wird ein dritter Gutachter herangezogen. Absatz 3 Satz 4 und 6 gelten entsprechend. Die Note der Bachelor -Thesis wird entsprechend § 22 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besten Einzelbewertungen gebildet.

§ 18

Modulprüfungen

- (1) Modulabschlussprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Modulprüfungen. Prüfungen die aus mehreren Teilen bestehen sind bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung, gemäß § 22 Absatz 5, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Sind einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden, so muss nur dieser nicht bestandene Teil der Prüfung wiederholt werden. Die Anrechnung der für das jeweilige Modul ausgewiesenen Credits erfolgt nach dem Bestehen der Modulabschlussprüfung auf dem Studienkonto der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (2) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.

- (3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteile der Bachelorprüfung.
- (4) Die Form, in der die Prüfungen nach Absatz 1 in den Modulen erfolgt, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung gemäß Anlage 1 rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.
- (5) Modulabschlussprüfungen oder auch Teile einer Modulabschlussprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, können maximal zwei Mal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (6) Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer Modulprüfung muss spätestens vier Semester nach der Anmeldung der der Modulprüfung zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgen. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von vier Semestern nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen des Satzes 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb des Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.
- (7) Eine nicht bestandene Modulprüfung in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung gemäß Absatz 10 kann nur einmal durch eine bestandene Prüfungsleistung in einer anderen Wahlpflicht-Lehrveranstaltung des gleichen Moduls ersetzt werden.
- (8) Innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters der Modulprüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.
- (9) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.
- (10) Das in der Anmeldung genannte Wahlpflichtmodul (BA 2.3 oder BA 2.4) und die Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen aus den Modulen BA 2.3, BA 4.7, BA 5.3 und BA 5.6 ist mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt.
- (11) Hat die Kandidatin oder der Kandidat im Modul BA 1.5 „Entwerfen 5“ ein Thema aus dem Bereich „Architektur“ gewählt, so hat er das Wahlpflichtmodul BA 2.4 „Objekt und Raum 4“ zu wählen. In allen anderen Fällen hat er das Wahlpflichtmodul BA 2.3 „Objekt und Raum 3“ zu wählen.
- (12) In den Modulen BA 2.3, BA 4.7, BA 5.3 und BA 5.6 sind aus den angebotenen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zwei verschiedene zu belegen.
- (13) Das Bestehen der Prüfung (gestalterische Übung) von zwei Intra Muros- und einer Extra Muros-Veranstaltung ist Prüfungsvoraussetzung für das Modul BA 1.6 „Entwerfen 6“.
- (14) Die Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (15) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

- (16) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 19 Modul-Prüfungsformen

Modul-Prüfungen sind Präsentation mit Kolloquium (§ 19a), Klausurarbeiten (§ 19b) und besondere Prüfungsleistungen (§ 19c).

§ 19a Präsentation mit Kolloquium

- (1) In einer Präsentation mit Kolloquium wird vom Studierenden die Entwurfsarbeit vorgestellt.
- (2) Eine Präsentation mit Kolloquium wird als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren prüfenden Personen (Kollegialprüfung) gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4 durchgeführt. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5. Bei einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Absatz 6. Die Dauer des Kolloquiums als Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Die Präsentation mit Kolloquium für den Entwurf 6 (BA 1.6) erfolgt als Kollegialprüfung vor drei prüfenden Personen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 4, wovon eine Person die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller sein muss. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5. Die Note wird entsprechend § 22 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen gebildet. Die Bewertung der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers des Entwurf 6 wird mit 60% und die Bewertung der beiden weiteren Prüferinnen und/oder Prüfer mit jeweils 20% gewichtet. Der Entwurf 6 kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn alle Prüferinnen und/oder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (4) Die Bewertung ist dem oder der Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Bei einer Präsentation mit Kolloquium in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Davon ausgenommen ist die Präsentation mit Kolloquium im Entwurf 6. Hier ist bei allen Prüfungsversuchen ein Protokoll zu erstellen. Bei Kollegialprüfungen unterschreiben alle prüfenden Personen das Protokoll. Die sachkundige Beisitzerin oder der sachkundige Beisitzer oder, bei einer Kollegialprüfung, einer der Prüfenden führt das Protokoll.

§ 19b Klausuren

- (1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.
- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 120 Minuten. Ausgenommen ist die Klausur in „Tragkonstruktion I“ (Modul BA 4.4) und „Tragkonstruktion II“ (Modul BA 4.6), die jeweils eine Dauer von 240 Minuten hat.

- (3) Die Klausur wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 bewertet. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5. Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.
- (4) Klausurarbeiten in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Absatz 6.

§ 19c

Besondere Prüfungsleistungen

- (1) Besondere Prüfungsleistungen sind Referate mit Präsentation, Hausarbeiten und gestalterische Übungen. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden.
- (2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von der oder dem Prüfenden der oder dem zu Prüfenden gemäß § 9 Absatz 1 in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Für die Bewertung gilt § 22 Absatz 5. Werden mehrere Prüfungsleistungen gefordert, so errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 22 Absatz 6.
- (4) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht mit dem selben Thema wiederholt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 4 kann bei der Prüfungsleistung „gestalterische Übung“ in den Lehrveranstaltungen
 - Entwurf 1-6
 - Gestaltungslehre I bis III
 - Perspektivlehre I u. II
 - Freihandzeichnen I u. IIeine nicht bestandene Prüfungsleistung innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen einmal mit dem selben Thema wiederholt werden. Ist diese Prüfungsleistung beide Male mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, kann, abweichend von § 18 Absatz 4, diese Prüfungsleistung nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Hierfür gilt wiederum Satz 1 entsprechend. Ist der erste Wiederholungsversuch ebenfalls zwei Mal nicht bestanden worden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20

Lehrveranstaltungsformen

Lehrveranstaltungsformen sind „Vorlesung“ (§20a), „Entwurfseminar“ (§20b), „Seminaristischer Unterricht“ (§ 20c), „Seminar“ (§20d), und „Übung“ (§ 20e).

§ 20a

Vorlesung (V)

Die Vorlesung dient der Vermittlung des Lehrstoffes durch Wort und Bild an einen nicht zahlenmäßig begrenzten Hörerkreis.

§ 20b
Entwurfseminar (ES)

Entwurfseminare dienen der intensiven Diskussion der individuellen Lösungsansätze der Studierenden. Dies geschieht in der Regel in Einzel- bzw. Kleingruppengesprächen mit dem Lehrenden.

§ 20c
Seminaristischer Unterricht (SU)

Seminaristischer Unterricht besteht aus Vorlesungsanteilen, Plenumsdiskussion und seminaristischer Arbeit.

§ 20d
Seminar (S)

Das Seminar dient der Vertiefung des Lehrstoffes durch Lösung von Aufgaben sowie der Bearbeitung von Spezialgebieten durch Referate der Teilnehmer und Diskussion in kleineren Gruppen.

§ 20e
Übung (Ü)

Die Übung dient der Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes durch theoretische und praktische Anwendungen. Der Inhalt und die Art der Übungsaufgaben richten sich nach dem jeweiligen Fachgebiet. Die Studierenden bearbeiten die Aufgaben in der Regel allein oder in Gruppen. Sie werden dabei betreut und die Ergebnisse kritisch reflektiert

§ 21
Credits

- (1) Credits sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung (Workload) durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt.
- (3) Credits werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Module vergeben. Die für das jeweilige Modul zu vergebenden Credits sind in § 14 Absatz 4 aufgelistet.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 angerechnet, so erfolgt auch eine Anrechnung der erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 22
Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Die Modulnote ergibt sich in der Regel aus der Note für die Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus einer oder mehreren Modulprüfungen, so ergibt sich die Modulnote aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller Teilprüfungen. Absatz 6 gilt jeweils entsprechend.

- (3) Die Bewertung der schriftlichen Modulprüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Datum der abgelegten Prüfung, die Bewertung der Bachelor-Thesis sechs Wochen nach ihrer Abgabe mitzuteilen.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt
- | | |
|-----------------------------------------|-------------------------------|
| ein rechnerischer Wert bis 1,5 | die Note „sehr gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 | die Note „gut“, |
| ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 | die Note „befriedigend“, |
| ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 | die Note „ausreichend“, |
| ein rechnerischer Wert unter 4,0 | die Note „nicht ausreichend“. |

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Noten für die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (8) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 7 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium mit 1,0 bewertet wurde und das gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,2 ist.
- (9) Die Gesamtnote sollte im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt werden:

die besten	10%	erhalten die Note A
die nächsten	25%	erhalten die Note B
die nächsten	30%	erhalten die Note C
die nächsten	25%	erhalten die Note D
die nächsten	10%	erhalten die Note E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Mo-

dulnoten, das Thema und die Noten der Bachelor-Thesis mit dem Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, der Leistungspunkte bzw. Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 2.

§ 24

Bachelorurkunde

- (1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26
Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 23 Absatz 1 bzw. der Bachelorurkunde nach § 24 Absatz 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 23 Absatz 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses gemäß § 23 Abs. 1 ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde nach § 24 Abs. 1 einzuziehen.

§ 27
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Architecture and Interior Architecture“ im Fachbereich Architektur/PBSA an der Fachhochschule Düsseldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2008/2009 an der Fachhochschule Düsseldorf im Bachelor-Studiengang „Architecture and Interior Architecture“ erstmalig aufnehmen und für diejenigen, die gemäß Absatz 2 in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen worden sind.
- (2) Studierende, die Ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Architecture and Interior Architecture“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG NW anerkannt. Die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Architecture and Interior Architecture“ vom 25.07.2007 wird zum Ende des Sommersemesters 2012 Außer-Kraft-Treten.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 16.01.2008 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 18.03.2008.



Düsseldorf, den 18.03.2008

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil. Hans-Joachim Krause

Studiengang Bachelor of Arts in Architecture and Interior Architecture

Prüfungs- und Studienverlaufsplan

Prüfungsformen:

Präsentation mit Kolloquium (PK)

Hausarbeit ohne Präsentation (H)

Gestalterische Übung (GÜ)

Klausur (K)

Referat mit Präsentation (R)

B.A. 1. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
100 MK 1	ENTWERFEN						
111	BA 1.1 Entwerfen 1			5		6	6
1111	Grundlagen des Entwerfens I	Pflicht	keine	5	GÜ, R, H, K	6	
130 MK 3	DARSTELLUNG, GESTALTUNG, KOMMUNIKATION						
131	BA 3.1 Darstellung 1			5		6	6
1311	Perspektivlehre I	Pflicht	keine	2	GÜ, R, H, K	3	
1312	Freihandzeichnen I	Pflicht	keine	3	GÜ, R, H, K	3	
132	BA 3.2 Gestaltung 1			4		6	6
1321	Gestaltungslehre I	Pflicht	keine	4	GÜ, R	6	
140 MK 4	TECHNOLOGIE						
141	BA 4.1 Technologie 1			6		6	6
1411	Konstruktion I	Pflicht	keine	4	GÜ, R, H, K	4	
1412	Baustoff- und Materiallehre I	Pflicht	keine	2	K, H	2	
150 MK 5	THEORIE UND GESCHICHTE						
151	BA 5.1 Theorie und Geschichte 1			3		6	6
1511	Epochen- und Stilgeschichte I	Pflicht	keine	2	K, H	3	
1512	Typologie der Bauformen I	Pflicht	keine	1	K, H	3	
	PRAXISWOCHEN						
	Intra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht	keine		GÜ		
	Gesamt			23		30	30

B.A. 2. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
100 MK 1	ENTWERFEN						
112	BA 1.2 Entwerfen 2			5		6	6
1121	Grundlagen des Entwerfens II	Pflicht	BA 1.1 Entwerfen 1	5	GÜ, R, H, K	6	
130 MK 3	DARSTELLUNG, GESTALTUNG, KOMMUNIKATION						
133	BA 3.3 Darstellung 2			5		6	6
1331	Perspektivlehre II	Pflicht	keine	2	GÜ, R, H, K	3	
1332	Freihandzeichnen II	Pflicht	keine	3	GÜ, R, H, K	3	
134	BA 3.4 Gestaltung 2			4		6	6
1341	Gestaltungslehre II	Pflicht	BA 3.2 Gestaltung 1	4	GÜ, R	6	
140 MK 4	TECHNOLOGIE						
142	BA 4.2 Technologie 2			6		6	6
1421	Konstruktion II	Pflicht	BA 4.1: LV Konstruktion I	4	GÜ, R, H, K	4	
1422	Baustoff- und Materiallehre II	Pflicht	keine	2	K, H	2	
150 MK 5	THEORIE UND GESCHICHTE						
152	BA 5.2 Theorie und Geschichte 2			3		6	6
1521	Epochen- und Stilgeschichte II	Pflicht	keine	2	K, H	3	
1522	Typologie der Bauformen II	Pflicht	keine	1	K, H	3	
	PRAXISWOCHEN						
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine		GÜ		
	Gesamt			23		30	30

B.A. 3. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
100 MK 1	ENTWERFEN						
113	BA 1.3 Entwerfen 3			6		9	9
1131	Entwurf mit Vertiefung im Innenausbau / Konstruktion	Pflicht	BA 1.2 Entwerfen 2, BA 3.4 Gestaltung 2 und BA 4.2: LV Konstruktion II	6	PK	9	
130 MK 3	DARSTELLUNG, GESTALTUNG, KOMMUNIKATION						
135	BA 3.5 Darstellung 3			4		6	6
1351	CAD-Techniken / Modellierung	Pflicht	keine	4	GÜ, R, H, K	6	
136	BA 3.6 Gestaltung 3			4		6	6
1361	Gestaltungslehre III	Pflicht	keine	4	GÜ, R	6	
140 MK 4	TECHNOLOGIE						
144	BA 4.4 Technologie 4			8		9	9
1443	Konstruktion III	Pflicht	BA 4.2: LV Konstruktion II	2	K	3	
1441	Ökologie / Energietechnik	Pflicht	keine	3	GÜ, R, H, K	3	
1442	Tragkonstruktion I	Pflicht	keine	3	GÜ, R, H, K	3	
	PRAXISWOCHEN						
	Intra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht	keine		GÜ		
	Gesamt			22		30	30

B.A. 4. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
100 MK 1	ENTWERFEN						
114	BA 1.4 Entwerfen 4			6		9	9
1141	Entwurf mit Vertiefung in Baukonstruktion	Pflicht	BA 1.2 Entwerfen 2, BA 3.4 Gestaltung 2 und BA 4.2: LV Konstruktion II	6	PK	9	
120 MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG						
121	BA 2.1 Objekt und Raum 1			4		6	6
1211	Messe-, Ausstellungs- und Ladenbau I	Pflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	
1212	Grundlagen der Möbelkonstruktion	Pflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	
122	BA 2.2 Objekt und Raum 2			4		6	6
1221	Architektonischer Raum	Pflicht	keine	2	H, R, K	3	
1222	Stadtraum	Pflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	
140 MK 4	TECHNOLOGIE						
146	BA 4.6 Technologie 6			8		9	9
1463	Konstruktion IV	Pflicht	BA 4.4: LV Konstruktion III	2	K	3	
1461	Technische Gebäudeausrüstung	Pflicht	keine	3	GU, R, H, K	3	
1462	Tragkonstruktion II	Pflicht	keine	3	GU, R, H, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine		GU		
	Gesamt			22		30	30

B.A. 5. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
100 MK 1	ENTWERFEN						
115	BA 1.5 Entwerfen 5			4		6	6
1151	Entwurf mit Vertiefung nach Wahl	Pflicht	Vertiefung Innenarchitektur: BA 1.3 Entwerfen 3 Vertiefung Architektur: BA 1.4 Entwerfen 4	4	PK	6	
120 MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG						
	Wahlpflichtmodule (WP) : BA 2.3 oder BA 2.4		Vertiefung in BA 2.3 oder BA 2.4	4		6	6
123	BA 2.3 Objekt und Raum 3 (WP 1)	2 LV aus 3 LV	Thema "Innenarchitektur" in BA 1.5	4		6	
1231	Messe-, Ausstellungs- und Ladenbau II	Wahlpflicht	keine	2	R	3	
1232	Residential Design	Wahlpflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	
1233	Möbel- und Produktentwicklung (Ergonomie)	Wahlpflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	
124	BA 2.4 Objekt und Raum 4 (WP 2)		Thema "Architektur" im BA 1.5	4		6	
1241	Freiraum und Landschaft	Pflicht	keine	3	GU, R, H, K	3	
1242	Stadtbautechnik	Pflicht	keine	1	H, K	3	
140 MK 4	TECHNOLOGIE						
147	BA 4.7 Technologie 7	1 Pflicht-LV plus 1 LV aus 2 LV		4		6	6
1471	Bauen im Bestand	Pflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	
1472	Elementiertes Bauen	Wahlpflicht	keine	2	GU, R, H, K	3	
1473	Lichtplanung	Wahlpflicht	keine	2	R, H, K	3	
150 MK 5	THEORIE UND GESCHICHTE						
153	BA 5.3 Theorie und Geschichte 3	1 Pflicht-LV plus 1 LV aus 2 LV		4		6	6
1531	Baumanagement I	Pflicht	keine	2	H, K	3	
1532	Baudurchführung	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
1533	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
154	BA 5.4 Theorie und Geschichte 4			4		6	6
1541	Neue Baugeschichte	Pflicht	keine	2	H, K	3	
1542	Stadtbauteorie	Pflicht	keine	2	H, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Intra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht	keine		GU		
	Gesamt			20		30	30

B.A. 6. Semester

Modul-kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungsform	Credits	Credits
100 MK 1	ENTWERFEN						
116	BA 1.6 Entwerfen 6			4		12	12
1161	Entwurf mit komplexer Aufgabenstellung	Pflicht	BA 1.3 Entwerfen 3, BA 1.4 Entwerfen 4, BA 1.5 Entwerfen 5 und zwei Intra Muros und 1 Extra Muros	4	PK	12	
120 MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG						
125	BA 2.5 Objekt und Raum 5			2		6	6
1251	Bachelor-Thesis	Pflicht	Alle Prüfungsleistungen aus 1.-5 Semester		PK	6	
150 MK 5	THEORIE UND GESCHICHTE						
155	BA 5.5 Theorie und Geschichte 5			4		6	6
1551	Architektenrecht	Pflicht	keine	2	H, K	3	
1552	Baumanagement II	Pflicht	keine	2	H, K	3	
156	BA 5.6 Theorie und Geschichte 6	1 Pflicht-LV plus 1 LV WP		4		6	6
1561	Kunstgeschichte	Pflicht	keine	2	H, K	3	
2511	Designmethodologie I	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
2512	Psychologie des Raumes I	Wahlpflicht	keine	2	H, K	3	
2513	Special Topics in Architecture I	Wahlpflicht	keine	2	R, H, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine				
	Gesamt			12		30	30

Anlage 2: Studienverlaufsplan im Bachelor-Studiengang "Architecture and Interior Architecture"

Modulkategorie	1	2	3	4	5	6
MK 1	Entwerfen 1 (BA 1.1)	Entwerfen 2 (BA 1.2)	Entwerfen 3 (BA 1.3)	Entwerfen 4 (BA 1.4)	Entwerfen 5 (BA 1.5)	Entwerfen 6 (BA 1.6)
Entwerfen	Grundlagen des Entwerfens I 1V 4S 6 cr.	Grundlagen des Entwerfens II 1V 4S 6 cr.	Entwurf mit innenräumlicher Vertiefung 8 ES 9 cr.	Entwurf mit Vertiefung im Hochbau 8 ES 9 cr.	Entwurf mit Vertiefung nach Wahl 4 ES 6 cr.	Entwurf mit komplexer Aufgabenstellung 4 ES 12 cr. Inkl. 2 Intra Muros u. 1 Extra Muros
MK 2				Objekt und Raum 1 (BA 2.1)	Wahlpflichtmodule (WP) = 1 WP aus 2 WP	
Entwurfsvertiefung				Messe-, Ausstellungs- und Ladenbau I 1V 1S 3 cr.	WP 2: Objekt und Raum 4 (BA 2.4)	Objekt und Raum 5 (BA 2.5)
				Grundlagen der Möbelkonstruktion 1SU 1S 3 cr.	Freiraum und Landschaft 1V 2S 3 cr.	BA-Thesis 6 cr.
				Objekt und Raum 2 (BA 2.2)	Stadtbautechnik 1V 3 cr.	
				Architektonischer Raum 1SU 1S 3 cr.	WP 1: Objekt und Raum 3 (BA 2.3)	
				Stadtraum 1V 1S 3 cr.	<i>Wahlpflicht: 2 LV aus 3 LV</i>	
				Messe-, Ausstellungs- und Ladenbau II 1SU 1S 3 cr.		
				Residential Design (WP 2LV aus 3 LV) 1SU 1S 3 cr.		
				Möbel- und Produktentwicklung 1V 1S 3 cr.		
MK 3	Darstellung 1 (BA 3.1)	Darstellung 2 (BA 3.3)	Darstellung 3 (BA 3.5)			
Darstellung Gestaltung Kommunikation	Perspektivlehre I 1V 1S 3 cr.	Perspektivlehre II 1V 1S 3 cr.	CAD-Techniken/Modelling 1V 3S 6 cr.			
	Freihandzeichnen I 3SU 3 cr.	Freihandzeichnen II 3SU 3 cr.				
	Gestaltung 1 (BA 3.2)	Gestaltung 2 (BA 3.4)	Gestaltung 3 (BA 3.6)			
Gestaltungslehre I 4S 6 cr.	Gestaltungslehre II 4S 6 cr.	Gestaltungslehre III 4S 6 cr.				
MK 4	Technologie 1 (BA 4.1)	Technologie 2 (BA 4.2)	Technologie 4 (BA 4.4)	Technologie 6 (BA 4.6)	Technologie 7 (BA 4.7)	
Technologie	Konstruktion I 2V 2ES 4 cr.	Konstruktion II 2V 2ES 4 cr.	Konstruktion III 2V 3 cr.	Konstruktion IV 2V 3 cr.	Bauen im Bestand 1V 1S 3 cr.	
	Baustoff- und Materiallehre I 2V 2 cr.	Baustoff- und Materiallehre II 2V 2 cr.	Ökologie und Energietechnik 2V 1S 3 cr.	Techn. Gebäudeausrüstung 2V 1S 3 cr.	<i>Wahlpflicht: 1 LV aus 2 LV</i>	
			Tragkonstruktion I 2V 1S 3 cr.	Tragkonstruktion II 2V 1S 3 cr.	Elementares Bauen 1SU 1S 3 cr.	
				Lichtplanung 1V 1S 3 cr.		
MK 5	Theorie u. Geschichte 1 (BA 5.1)	Theorie u. Geschichte 2 (BA 5.2)			Theorie u. Geschichte 3 (BA 5.3)	Theorie u. Geschichte 5 (BA 5.5)
Theorie und Geschichte	Epochen- und Stilgeschichte I 2V 3 cr.	Epochen- und Stilgeschichte II 2V 3 cr.			Baumanagement I 2V 3 cr.	Architektenrecht 2V 3 cr.
	Typologie der Bauformen I 1V 3 cr.	Typologie der Bauformen II 1V 3 cr.			<i>Wahlpflicht: 1 aus 2 LV</i>	
					Bauplanungs- und Bauordnungsrecht 2V 3 cr.	Baumanagement II 3 cr.
					Baudurchführung 2V 3 cr.	Theorie u. Geschichte 6 (BA 5.6)
					Theorie u. Geschichte 4 (BA 5.4)	Kunstgeschichte 2V 3 cr.
				Neue Baugeschichte 2V 3 cr.	<i>Wahlpflicht: 1 LV aus 3 LV</i>	
				Stadtbauteorie 2V 3 cr.	Designmethodologie I 2V 3 cr.	
					Psychologie des Raumes I 2V 3 cr.	
					Special Topics in Architecture I 1V 1Ü 3 cr.	

Legende: 1V = 1 SWS Vorlesung, V=Vorlesung, S=Seminar, ES=Entwurfstudio SU=Seminaristischer Unterricht, Ü=Übung

Anlage 3: Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang „Architecture and Interior Architecture“

Modulnummer	Modulname
BA 1.1	Entwerfen 1
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Grundlagen des Entwerfens I
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	1. Semester (WS)
Credits :	6 (1 x 6 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	keine
Lernziele:	Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse in den Bereichen der Entwurfskonzeption und Entwurfsmuster. Sie wissen um Grundphänomene und Grundelemente von Raumbildung und Formgebung. Hierbei sind Ihnen unterschiedliche Maßstäblichkeiten – vom Objekt über Raum und Gebäude bis zum Stadtraum – bekannt. Sie sind in der Lage, für einfache, thematisch vorgegebene Aufgabenstellungen kreative Lösungsansätze zu finden und diese unter Anwendung erster theoretischer und methodischer Kenntnisse in Zeichnung und Modell darzustellen und zu erläutern. Entwurfsansätze werden auch im Verhältnis zum jeweiligen kulturellen Kontext gesehen.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Grundlagen des Entwerfens I
Code-Nr. der LV:	1111
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	5 (1 V + 4 S)
Sprache:	Deutsch / Englisch
Inhalt:	Kreativitätsübungen, einfache plastische und räumliche Entwurfsübungen. Vermittlung unterschiedlicher Entwurfs-Elemente, Maßstäbe, Methoden und Darstellungstechniken. Bearbeitung mehrerer Entwurfsaufgaben mit begrenzter Komplexität
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	einführende Vorlesungen, individuelle Korrekturgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 1.2	Entwerfen 2
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Grundlagen des Entwerfens II
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	2. Semester (SS)
Credits :	6 (1 x 6 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	Modul BA 1.1
Lernziele:	Die Studierenden besitzen Kenntnisse in der Regelmäßigkeit des Entwerfens, der Regelmäßigkeit der Muster sowie der Orts- und Raumanalyse. Sie sind in der Lage, einfache, thematisch vorgegebene Aufgabenstellungen inhaltlich wie zeitlich zu strukturieren und kreative Lösungsansätze zu finden. Sie sind fähig, Informationen zu sammeln, Probleme zu definieren, Analysen anzuwenden, kritisch zu urteilen und Lösungsstrategien zu formulieren sowie sich mit unterschiedlichen Darstellungsmedien zu vermitteln.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Grundlagen des Entwerfens II
Code-Nr. der LV:	1121
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	5 (1 V + 4 S)
Sprache:	Deutsch / Englisch
Inhalt:	Vermittlung unterschiedlicher Entwurfs-, Elemente, Maßstäbe, Methoden und Darstellungstechniken anhand historischer sowie zeitgenössischer Beispiele. Visualisierung von Entwurfsprozessen und Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Analyse- und Präsentationstechniken. Verknüpfung funktionaler und gestalterisch-atmosphärischer Aspekte. Bearbeitung mehrerer unterschiedlicher Entwurfsaufgaben mit unterschiedlichen Bearbeitungsdauern und Komplexitäten.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	einführende Vorlesungen, individuelle Korrekturgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 1.3	Entwerfen 3
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Entwurf mit Vertiefung im Innenausbau / Konstruktion
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	3. Semester (WS)
Credits :	9 (1 x 9 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	Module BA 1.1 ; BA 1.2 ; BA 3.2 ; BA 3.4 ; und Konstruktion I+II
Lernziele:	Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse der Phänomene und Elemente der Raumbildung und können diese mit den funktionalen Anforderungen einer einfachen innenräumlichen Aufgabenstellung verbinden. Sie sind in der Lage, die gegebenen Rahmenbedingungen zu analysieren, ein Entwurfskonzept zu formulieren und dies folgerichtig in unterschiedlichen Maßstäben weiter zu entwickeln und darzustellen. Die Studierenden können funktionale und gestalterisch-atmosphärische Aspekte in die entsprechende Entwurfslösung integrieren. Sie sollen in der Lage sein, alle konstruktiven Aspekte des Innenraumes gemäß dem erarbeiteten Entwurfskonzept zu lösen.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Entwurf mit Vertiefung im Innenausbau / Konstruktion
Code-Nr. der LV:	1131
Dozenten:	div. Prof.
Art der LV:	Entwurfsseminar
SWS	6 (6 ES)
Sprache:	Deutsch / Englisch
Inhalt:	Umgang mit architektonischem Kontext und einfachem Funktionsprogramm innerhalb einer zeitgemäßen innenräumlichen Aufgabenstellung. Konstruktive und atmosphärische Vermittlung einer Entwurfslösung mit angemessener Darstellungsform. Innenraum und Gebäude als Einheit. Innenräumliche Analyse, Konzeptentwicklung und Ausformulierung des Entwurfes mit Vertiefung im Bereich der Konstruktion, die Facetten der konstruktiven Fragestellungen im Innenausbau umfasst.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 1.4	Entwerfen 4
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Entwurf mit Vertiefung in Baukonstruktion
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	4. Semester (SS)
Credits :	9 (1 x 9 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	Module BA 1.1 ; BA 1.2 ; BA 3.2 ; BA 3.4 ; und Konstruktion I+II
Lernziele:	Die Studierenden sind in der Lage, Gebäude mittlerer Komplexität methodisch, analytisch sowie gestalterisch zu entwickeln und unter Einbeziehung ihrer Grundkenntnisse über Tragwerk, Energietechnik und Materialkunde in Entwurfspläne umzusetzen. Eine Vertiefung findet im Bereich der Baukonstruktion statt, so daß die Studierenden in der Lage sind ihre Entwurfsidee über Werk- und Detailzeichnungen zu einer Ausführungsreife zu führen.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Entwurf mit Vertiefung in Baukonstruktion
Code-Nr. der LV:	1141
Dozenten:	div. Prof.
Art der LV:	Entwurfsseminar
SWS	6 (6 ES)
Sprache:	
Inhalt:	Umgang mit stadträumlichem Kontext und einfachem Gebäudeprogramm innerhalb einer zeitgemäßen Aufgabenstellung. Typologische und konstruktive Vermittlung einer kreativen Entwurfslösung mit angemessenen Darstellungsmedien. Gebäude und städtebaulicher Kontext als Einheit. Städtebauliche Analyse / Einbindung, thematisch bezogene Gebäudelehre. Konzeptentwicklung mit vertiefender Betrachtung diverser Teilaspekte: städteräumlicher Kontext, technische Gebäudeausrüstung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Erarbeitung konstruktiver Lösungen im Bezug auf das individuelle Entwurfskonzept bei gleichzeitiger Berücksichtigung der verschiedenen Konstruktionssysteme unter ökonomischen wie auch ökologischen Aspekten.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 1.5	Entwerfen 5
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Entwurf mit Vertiefung nach Wahl
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	5. Semester (WS)
Credits :	6 (1 x 6 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	im Bereich der Architektur: Modul BA 1.4; im Bereich der Innenarchitektur: Modul BA 1.3;
Lernziele:	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, vielfältige Anforderungen einer komplexeren Aufgabenstellung in einer Entwurfslösung funktional und gestalterisch in Einklang zu bringen. Sie sind in der Lage, den Entwurf nach analytischer Grundlagenermittlung konzeptionell und methodisch zu entwickeln und ihn in Entwurfs-, Ausführungs- und Detailplänen auszuarbeiten. Die Studierenden können ihren Entwurf ins Verhältnis setzen zu zeitgenössischen Entwicklungen in Architektur, Kultur und Gesellschaft. Der Entwurf kann aus den Bereichen: Objekt, Raum, Gebäude oder Stadt ausgewählt werden und wird entsprechend vertieft.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Entwurf mit Vertiefung nach Wahl
Code-Nr. der LV:	1151
Dozenten:	div. Prof.
Art der LV:	Entwurfsseminar
SWS	4 (4 ES)
Sprache:	Deutsch / Englisch
Inhalt:	Konzeptionelles und methodisches Entwerfen unter Berücksichtigung komplexer Funktionszusammenhänge, Integration technischer, kultureller und ästhetischer Aspekte. Anwendung von Unterrichtsinhalten anderer Unterrichts-Module und Vertiefung spezifischer Themenschwerpunkte im Entwurfsprozess. Anwendung didaktischer Präsentationsmittel bzw. gezielter Visualisierungstechniken.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 1.6	Entwerfen 6
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Entwurf mit komplexer Aufgabenstellung
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	6. Semester (SS)
Credits :	12 (1 x 12 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	Module: BA 1.3; BA 1.4; BA 1.5; zwei Intra Muros und eine Extra Muros
Lernziele:	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, vielfältige Anforderungen einer komplexen Aufgabenstellung im Spannungsfeld zwischen Objekt und Stadtraum in einer Entwurfsplanung funktional und gestalterisch umzusetzen. Sie sind in der Lage, einen Entwurf nach analytischer Grundlagenermittlung konzeptionell und methodisch zu entwickeln, ihn in Ausführungs- und Detailplänen auszuarbeiten und atmosphärisch darzustellen. Die Studierenden können ihren Entwurf ins Verhältnis setzen zu zeitgenössischen Entwicklungen in Architektur, Kultur und Gesellschaft.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Entwurf mit komplexer Aufgabenstellung
Code-Nr. der LV:	1161
Dozenten:	div. Prof.
Art der LV:	Entwurfsseminar
SWS	4 (4 ES)
Sprache:	Deutsch / Englisch
Inhalt:	Konzeptionelles und methodisches Entwerfen unter Berücksichtigung komplexer Funktionszusammenhänge, Integration technischer, kultureller und ästhetischer Aspekte. Anwendung von Unterrichtsinhalten anderer Unterrichts-Module und Bearbeitung spezifischer Themenschwerpunkte wie Konstruktion, Material und nachhaltiger Gebäudetechnik. Anwendung didaktischer Präsentationsmittel bzw. gezielter atmosphärischer Visualisierungstechniken. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 12 Wochen.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 2.1	Objekt und Raum 1
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Messe-, Ausstellungs- und Ladenbau I - Grundlagen der Möbelkonstruktion
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	4. Semester (SS)
Credits :	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	<p>Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse in unterschiedlichen Teilgebieten der Innenarchitektur. In der Möbelkonstruktion sowie dem Messe-, Ausstellungs- und Ladenbau besitzen sie ein Grundverständnis für Funktionstypologien, Konstruktionsprinzipien und Materialeinsatz.</p> <p>Messe-, Ausstellungs- und Ladenbau I Die Studierenden sind in der Lage, den Messestand als variables und emotional wirksames System zu erkennen und zu nutzen. Sie erkennen und verstehen die an der Entstehung eines Messestands beteiligten Disziplinen, wie Marketing, Werbung, etc.. Die Studierenden wissen um Koordinierung unterschiedlicher Interessen, Zielsetzungen bzw. Rahmenbedingungen und den analytischen Umgang mit CI, CD, CC – Vorgaben. Sie sind befähigt, im Wissen um die unterschiedlichen Typologien dieser temporären Bauaufgaben, Strategien auf der Basis eines Zielkatalogs zu entwickeln.</p> <p>Möbelkonstruktion Die Studierenden besitzen Kenntnisse über die Grundlagen konstruktiver materialbezogener Zusammenhänge. Sie sind befähigt, Konstruktionsarten zu erkennen um im Detail darzustellen. Sie besitzen Grundkenntnisse im konstruktiven Gestaltung von Körpern und Objekten, können diese in Entwurfsprojekte einbeziehen und Spannungsverhältnisse zum Raum erkennen.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Messe-, Ausstellungs- und Ladenbau I
Code-Nr. der LV:	1211
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	2 (1 V + 1 S)
Sprache:	Deutsch / Englisch
Inhalt:	<p>Erläuterung und Erklärung der Begriffe: - CI, CD, CC usw.</p> <p>- Erstellen eines Zielkatalogs aus den CI Vorgaben und eines Briefings unter Miteinbeziehung der Kommunikationsstrategie eines existierenden oder fiktiven Unternehmens</p> <p>- Entwickeln einer Strategie zur Transformation formulierter Ziele in eine emotional erfahrbare und funktionale Dimension</p> <p>- Umsetzung der Strategie in einen nachvollziehbaren dreidimensionalen Entwurf, der sich sinnfällig aus den o.g. Punkten ergibt</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	einführende Vorlesungen, individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Grundlagen der Möbelkonstruktion
Code-Nr. der LV:	1212
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Seminaristischer Unterricht, Seminar
SWS	2 (1 SU + 1 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Konstruktionsarten, Materialien und Gefüge komplexer Konstruktionssysteme materialbedingte und umsetzungsspezifische Zusammenhänge</p> <p>Typologien und Geschichte von Möbeln</p>
Literatur:	<p>Wolfgang Nutsch: Holztechnik – Konstruktions- und Arbeitsplanung, Europa Lehrmittel VLG Wolfgang Nutsch: Handbuch der Konstruktion: Möbel und Einbauschränke, Handbuch der Konstruktion: Innenausbau, DVA München 2000 Klaus Pracht: Möbel und Innenausbau, Handbuch der Konstruktionen, Verlagsanstalt Alexander Koch 1997 Ulf Lohmann: Holzhandbuch DRW-VLG K.J. Sembach u.a.: Möbeldesign des 20. Jahrhunderts, Taschen VLG, etc.</p>
Arbeitsform:	Die Lehrinhalte werden in Vorlesungen an praktischen Beispielen und Objekten dargestellt.
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 2.2	Objekt und Raum 2
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Architektonischer Raum - Stadtraum
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	4. Semester (SS)
Credits :	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	<p>Die Studierenden haben ein Grundverständnis von der Vielschichtigkeit des gestalteten Raums. Sie besitzen Grundkenntnisse in den kontextuellen Bezügen und Gestaltungsmustern von Räumen unterschiedlicher Größenordnung, bezogen auf grundsätzliche Prinzipien und spezifische Einzelphänomene.</p> <p>Architektonischer Raum Die Studierenden sollen befähigt werden, im Kontext gebauter architektonischer Strukturen die wiederkehrenden Muster der Raumgestalt zu erkennen, diese in einer Typologie zu abstrahieren, zu kennzeichnen und zu ordnen, um sie im architektonischen / innenarchitektonischen Gebäudeentwurf interpretieren zu können. Sie erhalten darüber hinaus Einblick in die Ursprünge und in die Bedeutungsgeschichte dieser Gestaltmuster des Raums. Hierbei ergeben sich Schwerpunkte im Bereich der Atmosphäre und an der Schnittstelle zwischen Innen- und Aussenraum.</p> <p>Stadtraum Die Studierenden sollen befähigt werden, im Kontext gebauter städtebaulicher Strukturen die wiederkehrender Muster der Raumgestalt zu erkennen, diese in einer Typologie zu abstrahieren, zu kennzeichnen und zu ordnen, um sie im städtebaulichen Entwurf interpretieren zu können. Sie erhalten darüber hinaus Einblick in die Ursprünge und in die Bedeutungsgeschichte dieser Gestaltmuster des Raumes</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Architektonischer Raum
Code-Nr. der LV:	1221
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Seminaristischer Unterricht, Seminar
SWS	2 (1 SU + 1 S)
Sprache:	Deutsch / Englisch
Inhalt:	Phänomenologie des architektonischen / innenarchitektonischen Raums Typologie des architektonischen / innenarchitektonischen Raums Raumatmosphären, Mittel der Inszenierung von Raum Schnittstellen zwischen Innen- und Außenraum
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	einführende Vorlesungen, individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Stadtraum
Code-Nr. der LV:	1222
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	2 (1 V + 1 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Phänomenologie des städtischen Raumes Typologie des städtischen Raumes Auftakt: Rundgang durch einen gebauten Ort Gestaltmuster: Weg (Wegspur, Gasse, Strasse, Boulevard), Hof (Gassenhof, Gartenhof, Wohnhof), Platz (geschlossener / offener Platz) Typologie der Grenze Prinzip des Scheidens und Sammelns Muster der Grenze: Zeichen, Linie, Fläche
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesungen, Stadtwanderungen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 2.3	Objekt und Raum 3 (Wahlpflichtmodul 1)
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	2 von 3 Lehrveranstaltungen sind zu belegen: - Messe-, Ausstellungs- und Ladenbau II - Residential Design - Möbel- und Produktentwicklung (Ergonomie)
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	5. Semester (WS)
Credits :	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	Thema „Innenarchitektur“ im Modul BA 1.5
Lernziele:	<p>Aufbauend auf die allgemeinen Grundlagen von Objekt und Raum sind die Studierenden in der Lage, sich anhand exemplarischer innenarchitektonischer Teilbereiche in spezifische Fachgebiete einzuarbeiten, sich hier analytisches, typologisches wie konstruktives Wissen anzueignen und dieses in kreativen Entwurfskonzepten umzusetzen.</p> <p>Messe-, Ausstellungs- und Ladenbau II Erkennen und Nutzen eines Shop-in-Shop als variables System mit multifunktionalem Nutzen (Imagetransfer / Markenbildung / Point of Sale). Erkennen und Verstehen der an der Entstehung eines Shop-in-Shop beteiligten Disziplinen, wie Marketing, Handel, Kunden, etc. Koordinieren unterschiedlicher Interessen, Zielsetzungen und Rahmenbedingungen, sowie der analytische Umgang mit CI, CD, CC – Vorgaben. Entwickeln einer Strategie auf der Basis eines Zielkatalogs.</p> <p>Residential Design Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Historie des Wohnens und erkennen die komplexen Mittel der Raumgestaltung. Hierbei werden die innenarchitektonischen Kompositionen und deren Wohntypologien aufgezeigt und analysiert. Das übergeordnete Ziel ist es, die ganzheitliche Gestaltung im Innenraum mit ihren wesentlichen Bestandteilen zu vermitteln. Diese gewonnenen Kenntnisse über Material, Farbe und Struktur, Oberflächen und Texturen formen das kreative Fundament für anschließende Entwurfsaufgaben.</p> <p>Möbel- und Produktentwicklung Die Studierenden besitzen Kenntnisse auf folgenden Themenfeldern: - Prinzipien der Serienfertigung - Lösung von Aufgaben der Produktsysteme - Ergonomie - Möbel- und Produktentwicklung als Teil der Umweltgestaltung</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Messe-, Ausstellungs- und Ladenbau II
Code-Nr. der LV:	1231
Voraussetzungen:	in Verbindung mit BA 1.3
Art der LV:	Seminaristischer Unterricht, Seminar
SWS	2 (1 SU + 1 S)
Sprache:	Deutsch / Englisch
Inhalt:	<p>Vermittlung von Arbeitsweisen zur selbständigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recherche: CI, CD, CC – Vorgaben, Briefing, Kontext, Marktumfeld, Zielsetzungen, Zielgruppe usw. - Analyse: Erstellen eines Zielkatalogs aus den CI Vorgaben und eines Briefings unter Miteinbeziehung der Kommunikationsstrategie eines existierenden oder fiktiven Unternehmens. - Konzept: Entwickeln einer Strategie zur Transformation formulierter Ziele in eine emotional erfahrbare und funktionale Dimension. - Entwurf: Umsetzung der Strategie in einen nachvollziehbaren dreidimensionalen Entwurf, der sich sinnfällig aus den Punkten 1-3 ergibt.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	einführende Vorlesungen, individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Residential Design
Code-Nr. der LV:	1232
Voraussetzungen:	in Verbindung mit BA 1.3
Art der LV:	Seminaristischer Unterricht, Seminar
SWS	2 (1 SU + 1 S)
Sprache:	Deutsch / Englisch
Inhalt:	<p>Wohntypologie (Funktion und Stil), Historie des Wohnens</p> <p>Mittel der Raumgestaltung, Elemente des Wohnens</p> <p>Material und Atmosphäre</p> <p>Farbe und Struktur im innenarchitektonischen Kontext</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesungen, Übungen, Nachvollzug über die Begehung konkreter gebauter Beispiele
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Möbel- und Produktentwicklung (Ergonomie)
Code-Nr. der LV:	1233
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	2 (1 V + 1 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Analyse und Typologien</p> <p>Konzeption und Produktionsparameter.</p> <p>Bearbeitung einer Entwurfsaufgabe mit gestalterisch hohem Anspruch unter Produkt-System-Bedingungen.</p> <p>Integration der Entwurfsparameter Ergonomie, Innovation, Visualisierung, optischer Konstrukte.</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	einführende Vorlesungen, Entwurfsübungen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 2.4	Objekt und Raum 4 (Wahlpflichtmodul 2)
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Freiraum und Landschaft - Stadtbautechnik
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	5. Semester (WS)
Credits :	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	Thema „Architektur“ im Modul BA 1.5
Lernziele:	<p>Die Studierenden wissen um verschiedene Stadt- und landschaftsplanerische Grundlagen und können entsprechende Planungsinstrumente anwenden. Hierbei sind ihnen allgemeine Prinzipien sowie spezifische Einzelphänomene unterschiedlicher außenräumlicher Planungsmaßstäbe bekannt.</p> <p>Freiraum und Landschaft Den Studierenden werden Grundkenntnisse der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur vermittelt, die sie befähigen, Verständnis und Urteilsvermögen zu entwickeln, Gebäude, Stadt und Landschaft als gleichberechtigte Elemente unserer Kulturlandschaft zu sehen und diese in die Entwurfsarbeit einfließen zu lassen.</p> <p>Stadtbautechnik Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse der technischen, rechtlichen und aller weiteren konkreten Grundlagen des Städtebaus vor dem Hintergrund der umfangreichen Bedingungsbeziehungen von Stadt.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Freiraum und Landschaft
Code-Nr. der LV:	1241
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	3 (1 V + 2 S)
Sprache:	Deutsch / Englisch
Inhalt:	<p>Elemente der Landschaft: Topographie, Wald, Baum, Hecke, Wiese, Gewässer, Ränder, Brachland</p> <p>Nutzungsarten der Landschaft: Agrarflächen, Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Schutzgebiete</p> <p>Großstrukturen und Landschaft: Stadt, Industrie, Dorf, Verkehrsanlage, Sondergebiete, Konversion von Architektur-, Bahn- und Industrieflächen</p> <p>gebäudebezogener Freiraum im Siedlungsbereich: Grünraum, Stadtpark, Stadtpark, Brache Nahtstelle Siedlung, Freiraum, Landschaft</p> <p>Geschichte der Gartenkunst</p>
Literatur:	Küster, H.: Geschichte der Landschaft in Mitteleuropa Reichholf, J.M.: Comeback der Biber, Ökologische Überraschungen
Arbeitsform:	Die Lehrinhalte werden in den Vorlesungen an beispielhaften, realisierten Projekten dargestellt
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Stadtbautechnik
Code-Nr. der LV:	1242
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	1 (1 V)
Sprache:	Deutsch / Englisch
Inhalt:	<p>Parameter der Stadtplanung: Morphologie der Stadtstruktur Typologie der Körper und Stadträume</p> <p>Nutzungs-, Versorgungs- und Verkehrsstrukturen Sozial Dimension von Stadträumen</p> <p>Immobilienwirtschaftliche Aspekte des Städtebaus</p> <p>Allgemeines Stadtbaurecht</p> <p>Bauleitplanung Verkehrplanung</p>
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesung – Vergleiche von Städten, Stadtraumanalysen, Entwürfen, Planungsverfahren
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 2.5	Objekt und Raum 5
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- BA-Thesis
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	6. Semester (SS)
Credits :	6 Credits
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	Alle Prüfungsleistungen aus dem 1.-5. Semester
Lernziele:	Die Studierenden besitzen in einem exemplarischen Bereich der Allgemein- und Technikwissenschaften vertiefte Kenntnisse und können diese bezogen auf einen vorangegangenen Entwurf analytisch, konzeptionell, methodisch und wissenschaftlich präzisieren, ausarbeiten und formulieren. Auf diese Weise sind sie in der Lage, Teilaspekte eines Entwurfs weitestgehend eigenständig theoretisch-technisch zu vertiefen.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	BA-Thesis
Code-Nr. der LV:	1251
Dozenten:	div. Prof.
Art der LV:	
SWS	2 (2 S)
Sprache:	Deutsch / Englisch
Inhalt:	Eigenständige, vertiefende Ausarbeitung und Ausformulierung eines spezifischen Teilbereiches des Entwurfes BA 1.6. Die Lehrenden formulieren das allgemeine Thema der BA-Thesis mit der Option einer individuellen Präzisierung durch die Studierenden. Die Bandbreite der Lösungen liegt somit zwischen einer theoretisch-wissenschaftlichen und praktischen Ausarbeitung. Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 Wochen.
Literatur:	wird zu Beginn bekannt gegeben
Arbeitsform:	eigenständige theoretisch-technische Ausarbeitung
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 3.1	Darstellung 1
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Perspektivlehre I - Freihandzeichnen I
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	1. Semester (WS)
Credits :	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	- Einführung in manuelle und digitale Zeichentechniken - Erkennen und Darstellen von Proportionen und perspektiv. Verkürzungen - Darstellen einfacher räuml. Situationen, insb. Architekturdarstellungen - Einüben des räumlichen, stereometrischen Denkens
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist in Studiengängen mit gestalterischer / künstlerischer Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design, Freie Kunst ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Perspektivlehre I
Code-Nr. der LV:	1311
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	2 (1 V + 1 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Arbeiten in Blei-, Buntstift-, Aquarelltechniken sowie in ArchiCAD, Artlantis, Photoshop zu folgenden Themen: - Dreitafelprojektion - Parallelperspektiven (Militär- und Kavalierperspektive, Isometrie, Dimetrie) - Schattenkonstruktionen
Literatur:	Döllgast, Hans: Gebundenes Zeichnen, Augsburg 1987, 3. Aufl. Cejka, Jan: Darstellungstechniken in der Architektur, Stuttgart 1990 Schaarwächter, Georg: Perspektive für Architekten, Stuttgart 1993, 3. Aufl. Lampugnani, V. Magnago: Architektur unseres Jahrhunderts in Zeichnungen, Stuttgart 1982
Arbeitsform:	Vorlesung, seminaristische Übungen, Korrekturen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Freihandzeichnen I
Code-Nr. der LV:	1312
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Seminaristischer Unterricht
SWS	3 (3 SU)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Die Veranstaltung gliedert sich in eine Vorlesung mit Erläuterungen der jeweiligen Aufgabe und praktische Übungen. Themen im Wintersemester: Plastische Darstellung (erfundene Reliefs) mittels schraffierter Schattenflächen, Menschendarstellung, Sachzeichnen (z.B. Gefäße, Holzspielzeuge, Stühle, Sitzgruppe), isometrische und perspektivische Skizzen, Besichtigung und Analyse von Bauten. Gearbeitet wird mit Holzbleistiften, schwarzen Kugelschreibern, Ölkreide sepia, weichen Buntstiften und Aquarellfarben in Skizzenbüchern.
Literatur:	Die Literaturhinweise werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesung, Übungen, individuelle Korrekturen
Didakt. Hilfsmittel:	Bildprojektionen

Modulnummer	Modulname
BA 3.2	Gestaltung 1
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Gestaltungslehre I
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	1. Semester (WS)
Credits :	6 (1 x 6 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	In der Gestaltungslehre I werden ausgewählte Themenbereiche einführend behandelt. Allgemeine Lernziele sind: - die Sinnesschulung, - die Erfahrung formalästhetischer Gesetze und Möglichkeiten, - die Förderung des Darstellungsvermögens, - die Stärkung von Vorstellungsvermögen und Kreativität, - die Ausbildung von Urteilskraft, - die Bewusstwerdung der gesellschaftlichen Relevanz gestalteter Umwelt. Das übergeordnete Ziel der Veranstaltungen liegt nicht in der Festschreibung von Handlungsmustern zur Lösung bestimmter gestalterischer Probleme, sondern in der Sensibilisierung für grundlegende Fragestellungen räumlich-gestalterischer Arbeit und deren Beurteilung zur Findung der jeweils eigenen gestalterisch-künstlerischen und gestalterisch-intellektuellen Interessen und Ausdrucksmittel.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist in Studiengängen mit gestalterischer / künstlerischer Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design, Freie Kunst ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Gestaltungslehre I
Code-Nr. der LV:	1321
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Seminar
SWS	4 (4 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Themenbereiche (im 2- und vornehmlich 3-dimensionalen) u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sinnesschulung – erste Material- und Raumerfahrung: Synästhesien, Raum und Licht, Raum und Farbe, Raum und Material, Raum und Klang - Visuelle Wahrnehmung: Physiologie / Psychologie, Wahrnehmungsphänomene, Gestaltungsgesetze - Objekt und Raum: Struktur, Proportion, Form, Formkontrast, Ausdruck, Bedeutung Raumkategorien, Objekt und Raum, Proxemik <p>Übergreifende Lehrinhalte, -themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausdruck - Bedeutung - Kreativitätsförderung - Analyse gebauter Umwelt - Analyse sowie Kritik der eigenen Ergebnisse <p>Jedes Wintersemester werden parallel drei Veranstaltungen von drei Lehrenden im Bachelorstudiengang angeboten. Die Themen werden von den Dozenten entsprechend der eigenen theoretischen und praktischen Forschungsschwerpunkte akzentuiert.</p>
Literatur:	Die Literaturhinweise erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn des jeweiligen Themenblocks bekannt gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesungen, Übungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen
Didakt. Hilfsmittel:	Bildprojektionen, Audio- und Videomedien, Intranet des FB

Modulnummer	Modulname
BA 3.3	Darstellung 2
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Perspektivlehre II - Freihandzeichnen II
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	2. Semester (SS)
Credits :	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	<ul style="list-style-type: none"> - Beherrschung manueller und digitaler Zeichentechniken - Erkennen und Darstellen von Proportionen und perspektiv. Verkürzungen - Darstellen komplexer räuml. Situationen, insb. Architekturdarstellungen - vertiefte Vermittlung des räumlichen, stereometrischen Denkens - Entwicklung eines Repertoires von Bauformen und Raumsituationen
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist in Studiengängen mit gestalterischer / künstlerischer Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design, Freie Kunst ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Perspektivlehre II
Code-Nr. der LV:	1331
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	2 (1 V + 1 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Arbeiten in Blei-, Buntstift-, Aquarelltechniken sowie in ArchiCAD, Artlantis, Photoshop zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluchtpunktperspektiven (einfach- und zweifachfluchtende Perspektive) - Schattenkonstruktionen - Montage- und Mischtechniken (analoge und digitale Bildbearbeitung)
Literatur:	<p>Döllgast, Hans: Gebundenes Zeichnen, Augsburg 1987, 3. Aufl. Cejka, Jan: Darstellungstechniken in der Architektur, Stuttgart 1990 Schaarwächter, Georg: Perspektive für Architekten, Stuttgart 1993, 3. Aufl. Lampugnani, V. Magnago: Architektur unseres Jahrhunderts in Zeichnungen, Stuttgart 1982</p>
Arbeitsform:	Vorlesung, seminaristische Übungen, Korrekturen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Freihandzeichnen II
Code-Nr. der LV:	1332
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Seminaristischer Unterricht
SWS	3 (3 SU)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Perspektivisches Skizzieren, Architekturdarstellung in unterschiedlichen Techniken, Besichtigung und Analyse von Bauwerken vor Ort. Eine systematische Folge von Übungen schult zunehmend das Augenmaß für Verkürzungen, Fluchten und Proportionen. Das Wissen um die Perspektive wird zur Kontrolle eingesetzt für Fluchtpunkte, Fluchtlinien und Ellipsen. In den Vorlesungen werden die Prinzipien einer räumlich-illusionistischen Darstellung vermittelt. Dabei werden viele Beispiele aus der Kunst- und Architekturgeschichte herangezogen.</p> <p>Der Strich wird schwungvoll geführt; eine Skizze stufenweise aufgebaut. Verschiedene Zeichentechniken werden erarbeitet, für die farbige Darstellung auch Buntstift- und Aquarelltechnik. Wir zeichnen in Innen- und Außenräumen der nahen Umgebung.</p>
Literatur:	Die Literaturhinweise werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesung, Übungen, individuelle Korrekturen
Didakt. Hilfsmittel:	Bildprojektionen

Modulnummer	Modulname
BA 3.4	Gestaltung 2
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Gestaltungslehre II
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	2. Semester (SS)
Credits :	6 (1 x 6 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	<p>Anhand neuer oder bereits aus der Gestaltungslehre I bekannter Themen festigt, vertieft und erweitert das Studium der Gestaltungslehre II die in der Gestaltungslehre I gewonnen Kenntnisse und Fertigkeiten.</p> <p>Allgemeinen Lernziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erfahrung formalästhetischer Gesetze und Möglichkeiten, - die Förderung des Darstellungsvermögens, - die Stärkung von Vorstellungsvermögen und Kreativität, - die Ausbildung von Urteilskraft, - die Bewusstwerdung der gesellschaftlichen Relevanz gestalteter Umwelt. <p>Das übergeordnete Ziel der Veranstaltungen liegt nicht in der Festschreibung von Handlungsmustern zur Lösung bestimmter gestalterischer Probleme, sondern in der Sensibilisierung für grundlegende Fragestellungen räumlich-gestalterischer Arbeit und deren Beurteilung zur Findung der jeweils eigenen gestalterisch-künstlerischen und gestalterisch-intellektuellen Interessen und Ausdrucksmittel.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist in Studiengängen mit gestalterischer / künstlerischer Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design, Freie Kunst ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Gestaltungslehre II
Code-Nr. der LV:	1341
Voraussetzungen:	Modul BA 3.2
Art der LV:	Seminar
SWS	4 (4 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Themenbereiche (im 2- und vornehmlich 3-dimensionalen) :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Objekt und Raum: Struktur, Proportion, Form, Formkontrast, Ausdruck, Bedeutung Raumkategorien, Objekt und Raum, Proxemik - Raum-Zeit-Bewegung - Farbe und Material: Farbordnungen, Farbwirklichkeit, Farbwirkung, Farbe und Material, Atmosphäre, Bedeutung <p>Übergreifende Lehrinhalte, -themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausdruck - Bedeutung - Kreativitätsförderung - Analyse gebauter Umwelt - Analyse sowie Kritik der eigenen Ergebnisse <p>Jedes Wintersemester werden parallel drei Veranstaltungen von drei Lehrenden im Bachelorstudiengang angeboten. Die Themen werden von den Dozenten entsprechend der eigenen theoretischen und praktischen Forschungsschwerpunkte akzentuiert.</p>
Literatur:	Die Literaturhinweise erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn des jeweiligen Themenblocks bekannt gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesungen, Übungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen
Didakt. Hilfsmittel:	Bildprojektionen, Audio- und Videomedien, Intranet des FB

Modulnummer	Modulname
BA 3.5	Darstellung 3
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	CAD-Techniken / Modelling
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	3. Semester (WS)
Credits :	6 (1 x 6 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	<p>Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, konkrete Objekte und Körper als virtuelle Figur zu erstellen und diese zu animieren. Sie sind in der Lage, freie organische und komplexe Figurationen in diverse marktübliche CAAD-Programme zu überführen bzw. Konstruktionen aus CAAD-Programmen in ein 3D-Modelling-Programm zu übernehmen. Neben der Fähigkeit, Körper zu modellieren, sind sie in der Lage, Objekte zu texturieren und 3D-Körper direkt im virtuellen Raum mit Farbe, Strukturen und Oberflächen zu versehen.</p> <p>Sie sind ferner in der Lage auf Grundlage des erlernten Programms, grundsätzliche Mechanismen eines 3D-Modelling-Programms auf andere markt-relevante Programme zu übertragen und sich so einfacher in andere Modell-ing-Software einzuarbeiten.</p> <p>Das „Tool“ CAD ist den Studierenden ein universell einsetz- und anwendbares Werkzeug, das Diversifizierung fördert.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist in Studiengängen mit gestalterischer / künstlerischer Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design, Freie Kunst ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	CAD-Techniken / Modelling
Code-Nr. der LV:	1351
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	4 (1 V + 3 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Vermittlung von Grundlagen des 3D-Modelling (CAD). Dazu gehören Basis-Kenntnisse des Konstruierens und der Animation (Keyframe, Point-Level) anhand einfacher Geometrien und Pfade (Objekte, Räume) sowie theoretischer Grundlagen des CAD. Konstruieren mit Polygonen, Splines, Punkten und Hypermurbs wird in Verbindung mit booleschen Operationen vermittelt. Anhand kleiner Aufgaben fließen gestalterische, konzeptionelle und kompositorische Fragestellungen in die Bearbeitung mit ein, wobei auch Wechselwirkungen mit digitaler Bildgestaltung (DTP) Beachtung finden.</p> <p>Kompakte Vermittlung von Grundstrukturen und Architekturen verschiedener gängiger CAD-Programme, Erkennen von deren Kongruenzen und Divergenzen, Vor- und Nachteilen, integrativen und exklusiven Merkmalen, Potentialen und Grenzen etc., um die Anwendung in Bezug auf individuelle Arbeitsmethoden und Ziele zu optimieren.</p>
Literatur:	Eine aktuelle Liste relevanter Literatur wird zu Beginn der LV gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesungen, seminaristische Übungen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 3.6	Gestaltung 3
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Gestaltungslehre III
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	3. Semester (WS)
Credits :	6 (1 x 6 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	Ziele der Veranstaltung sind: - die Sensibilisierung für ausgewählte Fragestellungen räumlich-gestalterischer Arbeit und deren Beurteilung zur Findung der jeweils eigenen gestalterisch-künstlerischen und gestalterisch-intellektuellen Interessen und Ausdrucksmittel. - die Bewusstwerdung, dass das menschliche Erleben und Bewerten von Gestalteten in Abhängigkeit zu menschlichen physiologischen / psychologischen Bedingungen als auch zu historischen / kulturellen Kontexten steht sowie die Erkenntnis, dass Gestaltung die genannten Aspekte reflektieren muss, um diese gezielt bedienen oder eben auch gezielt beeinflussen, hinterfragen oder negieren zu können.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist in Studiengängen mit gestalterischer / künstlerischer Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design, Freie Kunst ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Gestaltungslehre III
Code-Nr. der LV:	1361
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Seminar
SWS	4 (4 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Die Veranstaltung dient der theoretischen und praktischen Erarbeitung resp. Vertiefung von Aspekten der Gestaltungslehre sowie verwandter Disziplinen, die eine besondere Relevanz für den architektonischen Entwurf haben (freie künstlerische Rauminterpretationen und -interventionen: Raum und Licht, Raum und Ausdruck, Raum und Klang, Raum und Bedeutung, etc.). Jedes Wintersemester werden parallel drei Veranstaltungen von drei Lehrenden im Bachelorstudiengang angeboten. Die Themen werden von den Dozenten entsprechend der eigenen theoretischen und praktischen Forschungsschwerpunkte semesterweise wechselnd formuliert. Die Bandbreite möglicher Themen reicht von der Betrachtung historischer Gestaltungstheorien und künstlerischer Ausdrucksformen bis hin zu praktischen, gestalterisch-räumlichen Experimenten und transmedialen Inszenierungen im Maßstab 1:1.
Literatur:	Die Literaturhinweise erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bzw. der Themenblöcke bekannt gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesungen, Übungen, Gruppen- und Einzelkorrekturen, Referate
Didakt. Hilfsmittel:	Bildprojektionen, Audio- und Videomedien, Intranet des FB

Modulnummer	Modulname
BA 4.1	Technologie 1
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Konstruktion I - Baustoff- und Materiallehre I
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	1. Semester (WS)
Credits :	6 (Konstruktion I – 4 Credits ; Baustoff-u. Materiallehre I – 2 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	Die Studierenden erlangen prinzipielle baukonstruktive Kenntnisse auf der Basis des handwerklichen Bauens. Sie sind fähig, diese Kenntnisse in Konzept-, Werk- und Detailplänen sowie im Modellbau korrekt darzustellen. Sie erhalten Grundkenntnisse über die Material-Eigenschaften hinsichtlich Verhalten, Beanspruchungsformen, Einsatzmöglichkeiten und Beeinflussungsmöglichkeiten. Sie werden befähigt, eine qualifizierte Auswahl von Baustoffen / Materialien für den Entwurf zu treffen.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Produkt-Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Konstruktion I
Code-Nr. der LV:	1411
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Entwurfsseminar
SWS	4 (2 V + 2 ES)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Entwicklung aller wesentlichen Bauglieder eines Bauwerks im konstruktiven Zusammenwirken. Vermittlung der wichtigsten Baustoffe (Holz, Mauerwerk, Beton, Stahl, Glas) in ihren materialtypischen Eigenschaften und ihrem konstruktionstypischen Gefüge im Bauwerk. Baustellen- und Werksbesuche
Literatur:	- Frick / Knöll / Neumann u.a.: <u>Baukonstruktionslehre</u> Band 1 und 2, Teubner Verlag - Schmitt, Heinrich u.a.: <u>Hochbaukonstruktion</u> , Vieweg Verlag - Batran, Bläsi, Frey u.a.: <u>Grundwissen Bau</u> , Verlag Handwerk und Technik GmbH Hamburg - Batran, Bläsi, Eichner u.a.: <u>Fachwissen Bau</u> , Verlag s.o. - <u>Detail</u> , Zeitschrift für Architektur und Baudetail, Institut für internationale Architektur Dokumentation GmbH München - <u>Konstruktion im Kontext des architektonischen Entwerfens</u> , Birkenhäuser Verlag - Beton Atlas, Mauerwerk Atlas, Holzbau Atlas, Dach Atlas, Stahlbau Atlas, Glasbau Atlas
Arbeitsform:	Vorlesung, seminaristische Übungen und Korrekturen in Seminargruppen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Baustoff- und Materiallehre I
Code-Nr. der LV:	1412
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> - Übersicht über die Materialgruppen / Materialien - Technische Dimension (physikalisch, chemisch, elektrisch) - Einsatzmöglichkeiten - Konsequenzen / Bauschäden - Historische Dimension - Gestalterische Dimension - Prototypische Anwendung - Brandschutzaspekte - (Kombination / Halbzeuge)
Literatur:	Materialatlanten, bauphysikalische Formeln und Tabellen, aktuelle Fachbücher, ausgewählte Firmenunterlagen, CD's / Internet-links, Messen und Veranstaltungen
Arbeitsform:	Vorlesungen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierung und Materialproben,

Modulnummer	Modulname
BA 4.2	Technologie 2
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Konstruktion II - Baustoff- und Materiallehre II
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	2. Semester (SS)
Credits :	6 (Konstruktion II – 4 Credits ; Baustoff-u. Materiallehre II – 2 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Lernziele:	<p>Die Studierenden erlangen prinzipielle baukonstruktive Kenntnisse auf der Basis des handwerklichen Bauens. Sie sind fähig, diese Kenntnisse in Konzept-, Werk- und Detailplänen sowie im Modellbau korrekt darzustellen.</p> <p>Sie erhalten vertiefte Kenntnisse über die Material-Eigenschaften hinsichtlich Verhalten, Beanspruchungsformen, Einsatzmöglichkeiten und Beeinflussungsmöglichkeiten. Sie werden befähigt, eine qualifizierte Auswahl von Baustoffen / Materialien für den Entwurf zu treffen.</p>
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Produkt-Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Konstruktion II
Code-Nr. der LV:	1421
Voraussetzungen:	1411 – Konstruktion I
Art der LV:	Vorlesung, Entwurfsseminar
SWS	4 (2 V + 2 ES)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Fortsetzung der Veranstaltung Konstruktion I: Entwicklung aller wesentlichen Bauglieder eines Bauwerks im konstruktiven Zusammenwirken. Vermittlung der wichtigsten Baustoffe (Holz, Mauerwerk, Beton, Stahl, Glas) in ihren materialtypischen Eigenschaften und ihrem konstruktionstypischen Gefüge im Bauwerk. Baustellen- und Werksbesuche</p>
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> - Frick / Knöll / Neumann u.a.: <u>Baukonstruktionslehre Band 1 und 2</u>, Teubner Verlag - Schmitt, Heinrich u.a.: <u>Hochbaukonstruktion</u>, Vieweg Verlag - Batran, Bläsi, Frey u.a.: <u>Grundwissen Bau</u>, Verlag Handwerk und Technik GmbH Hamburg - Batran, Bläsi, Eichner u.a.: <u>Fachwissen Bau</u>, Verlag s.o. - <u>Detail</u>, Zeitschrift für Architektur und Baudetail, Institut für internationale Architektur Dokumentation GmbH München - <u>Konstruktion im Kontext des architektonischen Entwerfens</u>, Birkenhäuser Verlag - Beton Atlas, Mauerwerk Atlas, Holzbau Atlas, Dach Atlas, Stahlbau Atlas, Glasbau Atlas
Arbeitsform:	Vorlesung, seminaristische Übungen und Korrekturen in Seminargruppen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Baustoff- und Materiallehre II
Code-Nr. der LV:	1422
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Vertiefung der nachfolgenden Themen: - Übersicht über die Materialgruppen / Materialien - Technische Dimension (physikalisch, chemisch, elektrisch) - Einsatzmöglichkeiten - Konsequenzen / Bauschäden - Historische Dimension - Gestalterische Dimension - Prototypische Anwendung - Brandschutzaspekte - (Kombination / Halbzeuge)
Literatur:	Materialatlanten, bauphysikalische Formeln und Tabellen, aktuelle Fachbücher, ausgewählte Firmenunterlagen, CD's / Internet-links, Messen und Veranstaltungen
Arbeitsform:	Vorlesungen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierung und Materialproben,

Modulnummer	Modulname
BA 4.4	Technologie 4
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Ökologie und Energietechnik - Tragkonstruktion I - Konstruktion III
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	3. Semester (WS)
Credits :	9 (3 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	Die Kenntnis der Wechselwirkungen zwischen Bauphysik, Energie, Umwelt und Architektur. Das Erlangen bauphysikalischer Grundkenntnisse, einfacher bauphysikalischer Berechnungen und Berechnungen von Energieverbrauchswerten. Die überblicksartige Kenntnis der Zusammenarbeit zwischen den Haupt-Planungsbeteiligten – Architekt und Bauingenieur (Tragwerksplaner) – bei einfachen Bauaufgaben. Das Wissen um die Wirkungsweisen und Tragprinzipien bei vertrauten Konstruktionen und üblichen Hochbauten. Die Kenntnis der Abhängigkeiten zwischen Modell und Wirklichkeit bei Änderung des Maßstabes bzw. der Bauteilgröße. Die Verfügbarkeit von Begriffen, Methoden und Modellen zur Abbildung der Wirklichkeit. Die Kenntnis von Sicherheitskonzepten und Bemessungsprinzipien. Die Fähigkeit der Erarbeitung von Anwendungsbeispielen.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau u.v.a.m.) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Ökologie und Energietechnik
Code-Nr. der LV:	1441
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	3 (2 V + 1 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Energie, Umweltbelastung, fossile und regenerative Energie, Architektur, Grundlagen Bauphysik
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesung mit Berechnungsbeispielen, Erläuterungen anhand ausgewählter Projekte, Übungen.
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Tragkonstruktion I
Code-Nr. der LV:	1442
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	3 (2 V + 1 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	<p>Einführung und Überblick über das Lehrgebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleine Modellbauaufgabe mit anschließendem Belastungstest, - Überlegungen zu Maßstabgesetzen, - Winkelschreibtisch als Objekt in Architektur und Innenarchitektur, - Transformation der tragkonstruktiven Erkenntnisse an einem kleinen Winkelschreibtisch auf größere, ähnliche Hochbauten, - Kinematische Verschieblichkeiten, Aussteifungsprinzipien, - Kräfte in der Ebene und Kräfte im Raum, - Gleichgewichtsbedingungen, - abstrakte Abbildungen der realen Konstruktionsabsicht in sogenannte Statische Systeme, - äußere und innere Kräfte an einfachen Trägern, - Schnittgrößen und Zustandslinien, - Lastannahmen und Sicherheitskonzepte, - Lastbilder zu: Einzel-, Gleich- und Flächenlasten, - Vergleiche an statisch bestimmten und unbestimmten Tragsystemen, - geneigte Träger, Gelenkträger, Rahmen, - Spannung, Dehnung, Verschiebung, Hookesches Gesetz, - Prinzipien zur Biegebemessung, - Verformungen, Schwingungen, - Einblicke in Bauschäden und deren Ursachen. <p>Im Semesterverlauf werden jeweils didaktisch geeignete Anwendungsbeispiele platziert.</p>
Literatur:	<p>Paul Kuff: Tragwerke als Elemente der Gebäude- und Innenraum-Gestaltung, Verlag Kohlhammer 2001</p> <p>Ralf Wörzberger: Modulare Wissensvermittlung via Internet; www.mwvi.de (kostenlose Download-Möglichkeiten der Wissensmodule über Bau- und Tragkonstruktionen aus dem Internet)</p>
Arbeitsform:	Vorlesung, Seminar (Übungen); Begleitung der Lehrmodule durch zahlreiche baupraktische Beispiele, Heranführung an den Gebrauch moderner Medien in der Lehre. Nutzung der Wissensmodule (Download der erstellten mwvi-Beiträge aus dem Internet). Seminarvorträge der Studierenden mittels PC, Powerpoint und Beamer.
Didakt. Hilfsmittel:	Convertible Tablet-PC mit Skizziermöglichkeiten auf dem LC-Display, Powerpoint, Beamer. Eigene Internetbeiträge (www.mwvi.de).

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Konstruktion III
Code-Nr. der LV:	1443
Voraussetzungen:	1421 - Konstruktion II
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch
Lernziele:	Den Studierenden wird eine Übersicht über die Bandbreite baukonstruktiver Lösungen vermittelt: Massiv-, Holz- und Stahlbau. Hierbei soll insbesondere der Zusammenhang zwischen den formalen, gestalterischen Ansprüchen des Planers und deren baukonstruktive Lösung thematisiert werden. Die Studierenden sollen somit in die Lage versetzt werden ihre individuellen Entwürfe mit angemessenen, baukonstruktiven Mitteln zu lösen.
Inhalt:	Übersicht baukonstruktiver Lösungen und deren Anwendung. Hierbei Wird der Zusammenhang zwischen baukonstruktiver Lösung und Formalem Anspruch eines Bauwerks vermittelt.
Literatur:	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Detail</u>, Zeitschrift für Architektur und Baudetail, Institut für internationale Architektur Dokumentation GmbH München - <u>Konstruktion im Kontext des architektonischen Entwerfens</u>, Birkenhäuser Verlag - Beton Atlas, Mauerwerk Atlas, Holzbau Atlas, Dach Atlas, Stahlbau Atlas, Glasbau Atlas

Modulnummer	Modulname
BA 4.6	Technologie 6
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Technische Gebäudeausrüstung - Tragkonstruktionen II - Konstruktion IV
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	4. Semester (SS)
Credits :	9 (3 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	Die Studierenden besitzen Kenntnisse von grundlegenden haustechnischen Planungsprinzipien sowie zukunftsweisenden haustechnischen Optimierungsmöglichkeiten. Sie besitzen überblickartige Kenntnisse der Zusammenarbeit zwischen den Haupt-Planungsbeteiligten – Architekt, Bauingenieur (Tragwerksplaner) und Haustechniker – bei Bauaufgaben des üblichen Hochbaus. Sie sind in der Lage, die Kenntnisse aus dem Modul 4.4 auf Bauteile des üblichen Hochbaus anzuwenden. Ihnen stehen Begriffe, Methoden und Modelle zur Abbildung der komplexen Wirklichkeit bei Hoch- und Brückenbaukonstruktionen zur Verfügung. Sie haben Kenntnis von Konstruktions- und Bemessungskriterien. Die Studierenden besitzen die Fähigkeit der Erarbeitung von Anwendungsbeispielen mit Darstellungen zum tragkonstruktiv bedeutsamen Entwurfsanteil.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau u.v.a.m.) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Technische Gebäudeausrüstung
Code-Nr. der LV:	1461
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	3 (2 V + 1 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Grundlagen technischer Gebäudeausrüstung, Wechselwirkungen Gebäude-technik-Architektur, gestaltete Technik, visueller und physischer Komfort, Energieverbrauchsminimierung.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen themenbezogen und werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesungen, Übungen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Tragkonstruktionen II
Code-Nr. der LV:	1462
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	3 (2 V + 1 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Rückblick auf im Modul BA erworbene Kenntnisse sowie: <ul style="list-style-type: none"> - Wohnhausbeispiel in den einzelnen Planungs- und Bauphasen, - Begriffe: Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit, - Dachkonstruktionen: Pfettendach, Sparrendach, Kehlblechdach, - Anwendung unterschiedlicher Biegeträger und deren Einsatz auch als Sonderkonstruktionen im Hochbau, - Knickstäbe in Holz, Stahl und Stahlbeton, - Kombination: Biegung und Längskraft, - Prinzip und Anwendung von Spannbeton, - Deckenplatten aus Stahlbeton, - Einsatzmöglichkeiten und Grenzen unterschiedlicher Deckenkonstruktionen, - Einblick in die Ergebnisinterpretationen moderner FEM-Berechnungen von Deckenplattensystemen, - Mauerwerksbau, - Bemessungshilfen für Entwurfszwecke (VORWEIS-Programme), - Stahlbeton-Wandscheiben, Boden, Baugrund, Gründung, - Einblicke in Bauschäden und deren Ursachen. <p>Im Semesterverlauf werden jeweils didaktisch geeignete Anwendungsbeispiele platziert.</p>
Literatur:	Paul Kuff: Tragwerke als Elemente der Gebäude- und Innenraumgestaltung, Verlag Kohlhammer 2001 Ralf Wörzberger: Modulare Wissensvermittlung via Internet; www.mwvi.de (kostenlose Download-Möglichkeiten der Wissensmodule über Bau- und Tragkonstruktionen aus dem Internet)
Arbeitsform:	Vorlesung, Seminar (Übungen); Begleitung der Lehrmodule durch zahlreiche baupraktische Beispiele, Heranführung an den Gebrauch moderner Medien in der Lehre. Nutzung der Wissensmodule (Download der erstellten mwvi-Beiträge aus dem Internet). Seminarvorträge der Studierenden mittels PC, Powerpoint und Beamer.
Didakt. Hilfsmittel:	Convertible Tablet-PC mit Skizziermöglichkeiten auf dem LC-Display, Powerpoint, Beamer. Eigene Internetbeiträge (www.mwvi.de).

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Konstruktion IV
Code-Nr. der LV:	1463
Voraussetzungen:	Konstruktion I; Konstruktion II; Konstruktion III
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2V)
Sprache:	Deutsch
Lernziele:	Den Studierenden wird eine Übersicht über die Bandbreite baukonstruktiver Lösungen vermittelt: Misch- und Sonderkonstruktionen.. Hierbei soll insbesondere der Zusammenhang zwischen den formalen, gestalterischen Ansprüchen des Planers und deren baukonstruktive Lösung thematisiert werden. Die Studierenden sollen somit in die Lage versetzt werden ihre individuellen Entwürfe mit angemessenen, baukonstruktiven Mitteln zu lösen.
Inhalt:	Übersicht baukonstruktiver Lösungen und deren Anwendung. Hierbei Wird der Zusammenhang zwischen baukonstruktiver Lösung und Formalem Anspruch eines Bauwerks vermittelt.
Literatur:	- <u>Detail</u> , Zeitschrift für Architektur und Baudetail, Institut für internationale Architektur Dokumentation GmbH München - <u>Konstruktion im Kontext des architektonischen Entwerfens</u> , Birkenhäuser Verlag - Beton Atlas, Mauerwerk Atlas, Holzbau Atlas, Dach Atlas, Stahlbau Atlas, Glasbau Atlas

Modulnummer	Modulname
BA 4.7 W	Technologie 7
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	2 von 3 Veranstaltungen sind zu belegen: - Elementiertes Bauen (WPF) - Lichtplanung (WPF) - Bauen im Bestand (Pflichtfach)
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	5. Semester (WS)
Credits :	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	Fortgeschrittene Kenntnisse besondere Konstruktions- und Gestaltungsarten. Die Lernziele der einzelnen Veranstaltungen stellen sich wie folgt dar: Bauen im Bestand Die Studierenden sollen in der Lage sein, die differenzierten Planungsanforderungen beim Bauen im Bestand zu erkennen und selbstständig entsprechende Lösungsstrategien zu entwickeln. Hierbei spielt der Aspekt der bewussten Auseinandersetzung mit dem Zusammenspiel von alter und neuer Bausubstanz eine besondere Rolle. Erlernt wird, dass dieses spezifische Aufgabenfeld einen großen und spannungsreichen Interpretationsspielraum bietet, der besondere Kreativität erfordert. Hochbauliche Aspekte werden ebenso wie Fragen des Innenausbau angesprochen und vermittelt. Elementiertes Bauen Die Studierenden sollen befähigt werden, den Einsatz elementierter Bauteile projektbezogen abzuwägen. Ziel ist es zugleich, sie in die Lage zu versetzen, selbstständig modulare Baustrukturen unter differenzierten Anforderungen anzuwenden, die verschiedenen Abhängigkeiten der Bauteile zueinander zu realisieren und kritisch zu werten. Gleichzeitig sollen sie – durch die Darlegung der Bandbreite des elementierten Bauens aus historischer wie auch aus zeitgenössischer Sicht – das gestalterische Potential des elementierten Bauens verinnerlichen. Lichtplanung Die Studierenden besitzen Grundkenntnisse über die physio-/biologischen und psychologischen Wirkungen von Licht sowie dessen Wirkung auf Materialien. Sie sind in der Lage, Tageslichtöffnungen zu dimensionieren, zu positionieren und deren Wirkungen auf den Innenraum abzuschätzen. Auch wird der Zusammenhang zwischen Tageslichtversorgung, Sonnenschutz und Energieeintrag klar erkannt. Erste Grundlage über Lampen und Leuchten werden beherrscht und auf dieser Basis einfache Kunstlichtkonzepte erstellt.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Bauen im Bestand
Code-Nr. der LV:	1471
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	2 (1 V + 1 S)
Sprache:	Deutsch / Englisch
Inhalt:	- Betrachtung, Analyse und Diskussion zeitgenössischer Bauten unter den Aspekten des Zusammenspiels und der Wechselwirkung von Alt und Neu, - historische Herleitungen.
Literatur:	Die Hinweise auf Literatur und Recherchemöglichkeiten erfolgen zu Beginn der Veranstaltung.
Arbeitsform:	Vorlesung, ergänzende Übungen und Exkursionen zu gebauten Beispielen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Elementiertes Bauen
Code-Nr. der LV:	1472
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Seminaristischer Unterricht, Seminar
SWS	2 (1 SU + 1 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Vermittlung von Grundlagen der Elementierung und ihres Potentials bei der Gestaltfindung.
Literatur:	Wird zu Beginn bekannt gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesung mit ergänzenden Übungen und Besuchen praxisbezogener Einrichtungen
Didakt. Hilfsmittel:	Vorlesung mit Hilfe von multimedialen Techniken, Darstellung und Erläuterung historischer wie auch zeitgenössischer Beispiele, Diskussion und individueller Betreuung

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Lichtplanung
Code-Nr. der LV:	1473
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Seminar
SWS	2 (1 V + 1 S)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Grundlagen Licht – biologische Wirkungen, optische Wahrnehmung, Spektren Grundlagen Lichttechnik – Grundgrößen wie Leuchtdichte, Tageslichtquotient, Beleuchtungsstärke, Blendung, Lichtfarbe Grundlagen Tageslicht – Planung von Seiten- und Oberlichtöffnungen, Dimensionierung und Anordnung; Studieren von Lichtwirkungen mittels Modelluntersuchungen im Tageslichtlabor Grundlagen Kunstlicht – Grundkenntnisse über Lampen und Leuchten, Erstellen einfacher Kunstlichtplanungen
Literatur:	„Tageslicht in der Architektur“ von Pablo Buoncore und Michael A. Critchley, Verlag Niggli AG, Sulgen/Zürich ISBN 3-7212-0377-1 „Handbuch der Lichtplanung“ von Rüdiger Ganslandt und Harald Hofmann, von der Fa. ERCO – www.erco.de - zum Download angeboten
Arbeitsform:	Vorlesungen, Übungen, individuelle Korrektorgespräche, Kolloquien
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 5.1	Theorie und Geschichte 1
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Epochen- und Stilgeschichte I - Typologie der Bauformen I
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	1. Semester (WS)
Credits :	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	Die Studierenden sind in der Lage, architektonische Entwürfe nicht nur als Addition von Einzelproblemen, sondern als in allen Teilen nach durchgehenden Prinzipien gestaltete Zusammenhänge zu verstehen. In dem betreffenden Modul ergänzen sich die Lerninhalte der Epochen- und Stilgeschichte und der Typologie der Bauformen hinsichtlich der historisch-systematischen Erfassung und Darstellung architektonischen Schaffens. Während in der Vorlesung zur Epochen- und Stilgeschichte den historischen Wandlungen nachgegangen wird, wird in der Vorlesung zur Typologie der Bauformen die prototypische Erscheinungsform verschiedener Bauaufgaben dargestellt. Auf diese Weise wird für die Studierenden das Allgemeine in den konkreten, historisch sich wandelnden Erscheinungsformen erkennbar und vor dem Hintergrund struktureller Gesetzmäßigkeiten und formalen Invarianten reflektierbar.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Kunstgeschichte, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Epochen- und Stilgeschichte I
Code-Nr. der LV:	1511
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch, Prüfung in Englisch möglich
Inhalt:	Die Vorlesungen vermitteln einen Überblick über die Epochen- und Stilgeschichte von der Antike bis zum Barock unter besonderer Berücksichtigung architektonischer Fragestellungen. Die Stilmerkmale der Epochen werden als ästhetischer Ausdruck grundlegender kultureller Fragestellungen dargestellt, die neben künstlerischen und konstruktiven auch politische, soziologische und philosophische Aspekte nachdrücklich einbeziehen.
Literatur:	Müller, Werner und Vogel, Gunther, dtv-Atlas zur Baukunst, div. Auflagen Weitere Literatur findet sich ergänzend zu den Lehrveranstaltungen im Internet.
Arbeitsform:	Vorlesungen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Typologie der Bauformen I
Code-Nr. der LV:	1512
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	1 (1 V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Die Veranstaltung vermittelt Fragezusammenhänge nach Wesen, Typ und Gestalt von Bauwerken und methodische Kenntnisse, diese zu analysieren und in konkreten wie abstrakten Entwurfsaufgaben umzusetzen. Grundmuster und -typen werden analysiert und vor dem Hintergrund zeitgenössischer Entwicklungen auf ihre Tragfähigkeit überprüft. Außerdem werden die Studierenden in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt.
Literatur:	Aymonino, Carlo: Die Herausbildung des Konzepts der Gebäudetypologie, in arch+ 37/1978, S. 41ff.; Standard-Typus-Konvention, in Architese 1/1998; Boudon, Philippe: Der architektonische Raum. Über das Verhältnis zwischen Bauen und Erkennen, Basel/Boston/Berlin 1991; Pevsner, Nikolaus, A History of Building Types, London 1976 (dt. Funktion und Form, Hamburg 1998)
Arbeitsform:	Vorlesung, begleitende Übungen
Didakt. Hilfsmittel:	Videos und Internet

Modulnummer	Modulname
BA 5.2	Theorie und Geschichte 2
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Epochen- und Stilgeschichte II - Typologie der Bauformen II
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	2. Semester (SS)
Credits :	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	Siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	keine
Lernziele:	Die Studierenden sind in der Lage, architektonische Entwürfe nicht nur als Addition von Einzelproblemen, sondern als in allen Teilen nach durchgehenden Prinzipien gestaltete Zusammenhänge zu verstehen. In dem betreffenden Modul ergänzen sich die Lerninhalte der Epochen- und Stilgeschichte und der Typologie der Bauformen hinsichtlich der historisch-systematischen Erfassung und Darstellung architektonischen Schaffens. Während in der Vorlesung zur Epochen- und Stilgeschichte den historischen Wandlungen nachgegangen wird, wird in der Vorlesung zur Typologie der Bauformen die prototypische Erscheinungsform verschiedener Bauaufgaben dargestellt. Auf diese Weise wird für die Studierenden das Allgemeine in den konkreten, historisch sich wandelnden Erscheinungsformen erkennbar und vor dem Hintergrund struktureller Gesetzmäßigkeiten und formalen Invarianten reflektierbar.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Kunstgeschichte, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Typologie der Bauformen II
Code-Nr. der LV:	1522
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	1 (1 V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Aufbauend auf den systematischen Fragestellungen nach Wesen, Typ und Gestalt werden vor dem Hintergrund zeitgenössischer Positionen Methoden der Formfindung und Gestaltentwicklung vermittelt.
Literatur:	Aymonino, Carlo: Die Herausbildung des Konzepts der Gebäudetypologie, in arch+ 37/1978, S. 41ff.; Standard-Typus-Konvention, in Architese 1/1998; Boudon, Philippe: Der architektonische Raum. Über das Verhältnis zwischen Bauen und Erkennen, Basel/Boston/Berlin 1991; Pevsner, Nikolaus, A History of Building Types, London 1976 (dt. Funktion und Form, Hamburg 1998)
Arbeitsform:	Vorlesung, begleitende Übungen
Didakt. Hilfsmittel:	Videos und Internet

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Epochen- und Stilgeschichte II
Code-Nr. der LV:	1521
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch, Prüfung in Englisch möglich
Inhalt:	Die Vorlesungen vermitteln einen Überblick über die Epochen- und Stilgeschichte vom Klassizismus bis zum 20. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung architektonischer Fragestellungen. Die Stilmerkmale der Epochen werden als ästhetischer Ausdruck grundlegender kultureller Fragestellungen dargestellt, die neben künstlerischen und konstruktiven auch politische, soziologische und philosophische Aspekte nachdrücklich einbeziehen.
Literatur:	Müller, Werner und Vogel, Gunther, dtv-Atlas zur Baukunst, div. Auflagen Weitere Literatur findet sich ergänzend zu den Lehrveranstaltungen im Internet.
Arbeitsform:	Vorlesungen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 5.3	Theorie und Geschichte 3
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	Baumanagement I (Pflichtfach) und <i>1 von 2 weiteren Veranstaltungen sind zu belegen:</i> - Baudurchführung - Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	5. Semester (WS)
Credits :	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Planungs- und Managementaufgaben sowie die rechtlichen Voraussetzungen des Bauens.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Baumanagement I
Code-Nr. der LV:	1531
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Ziel ist die Vermittlung eines vollständigen Überblicks über alle Managementaufgaben des Planers. Die Studierenden lernen dort diesbezügliche Randbedingungen der Tätigkeit eines Architekten kennen: HOAI, VOB, Leistungsverzeichnis, Bauleitplan, Bauantrag, Marketing, Facility Management, Immobilienfinanzierung, Generalunternehmer, Immobilienmakler, institutionelle Anleger
Literatur:	Literaturangaben werden im Skript bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	moderne Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Baudurchführung
Code-Nr. der LV:	1532
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Ausschreibung, Vergabe, Kostenermittlung, Flächenberechnung, Sigeko, etc., das Wissen um diese Aspekte, ihre Inhalte und Abhängigkeiten bei der Realisierung eines Projektes werden im Rahmen der angebotenen Vorlesung vermittelt.
Literatur:	Literaturhinweise werden in der 1. Veranstaltung gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesung mit Übungen und ergänzenden Exkursionen
Didakt. Hilfsmittel:	moderne Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
Code-Nr. der LV:	1533
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Den Studierenden wird ein Überblick über die wesentlichen Vorschriften des öffentlichen Baurechts gegeben. Sie besitzen Grundkenntnisse insbesondere derjenigen Vorschriften des Rechts, die einen Rahmen für die gestalterische Einpassung des Baukörpers auf einem Grundstück und in die Umgebung bilden.
Literatur:	Gesetzes- und Verordnungstexte: BauO NW, BauGB, BauNVO, Planzeichenverordnung, BauPrüfVO Gaedtk/Böckenförde, Kommentar zur BauO Böddinghaus, Kommentar zur BauNVO Hoppe/Grotefels, Öffentliches Baurecht
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	moderne Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 5.4	Theorie und Geschichte 4
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Neue Baugeschichte - Stadtbautheorie
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	5. Semester (WS)
Credits :	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	Die Studierenden werden in die neuesten Entwicklungen in Architektur und Städtebau vor dem Hintergrund ihrer historischen Entwicklung eingeführt. Sie werden in die Lage versetzt, ästhetische Strukturen in ihrer realen Beschaffenheit zu erkennen und in Kenntnis der Geschichte ihrer Bedeutung und Aneignung zu interpretieren. Die Vertiefung der baugeschichtlichen Darstellung anhand von Beispielen des 20. Jahrhunderts und deren grundsätzlich traditionskritische Grundhaltung bietet die notwendige Voraussetzung, das Verhältnis der jeweiligen Gegenwart zu ihrer historischen Voraussetzung zu problematisieren. Die Geschichte der Moderne und ihre Kritik im ausgehenden 20. Jahrhundert werden dabei als geistesgeschichtliche Voraussetzung einer Entwicklung verstanden, die historisch entfaltete Verfahrensweisen und künstlerische Methoden in der Gegenwart unter neuen Voraussetzungen zur Disposition stellt.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Kunstgeschichte, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Neue Baugeschichte
Code-Nr. der LV:	1541
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch, Prüfung in Englisch möglich
Inhalt:	Die Vorlesungen vermitteln einen Überblick über die Baugeschichte der Moderne und Postmoderne vor dem Hintergrund ihrer theoretischen Reflexion. Dabei werden formale Erscheinungen als Ausdruck grundlegender ästhetischer, sozialer, politischer und philosophischer Problemstellungen vermittelt.
Literatur:	Literaturangaben werden in der 1. Veranstaltung gegeben
Arbeitsform:	Vorlesungen
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Stadtbautheorie
Code-Nr. der LV:	1542
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	deutsch
Inhalt:	Skizze einer Theorie der Ortsnahme und des Ortsausbaus durch den Menschen. Kennzeichnen von Ursprung und Entwicklung der begründenden Elemente des gebauten Ortes, untersuchen von Struktur und Gestalt der aus ihrer Verwirkung entstehenden städtebaulichen wie stadträumlichen Gefüge. Einführung in die Interpretation räumlicher Strukturen als Grundprinzip des städtebaulichen Entwerfens. Ziel der Einführung in die Stadtbautheorie ist die Befähigung der Studierenden, die vielfältigen Erscheinungsweisen der Stadt nach Struktur und Ausfaltung charakterisieren zu können. Sie sollen zudem vor dem Hintergrund ihres kulturellen Umfelds die Geschichte und die Aneignung der untersuchten Baumuster zu reflektieren wissen.
Literatur:	Vorlesungsskript mit weiterführenden Literaturangaben.
Arbeitsform:	Vorlesungen
Didakt. Hilfsmittel:	Computergestützte Präsentationen

Modulnummer	Modulname
BA 5.5	Theorie und Geschichte 5
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	- Architektenrecht - Baumanagement II
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	6. Semester (SS)
Credits :	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Lernziele:	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Planungs- und Managementaufgaben sowie die rechtlichen Voraussetzungen des Bauens.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Architektenrecht
Code-Nr. der LV:	1551
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Die Studierenden erhalten einen Überblick über die wesentlichen rechtlichen Vorschriften, die den Rahmen der Architektenleistung betreffen. Architektenvertragsrecht, Architektenhaftung, privates Baurecht, Architektenhonorarrecht
Literatur:	BGB, HOAI, VOB/B Locher/Koebele/Frick, Kommentar zur HOAI Ingenstau/Korbion, VOB-Kommentar Werner/Pastor, Der Bauprozess
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	moderne Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Baumanagement II
Code-Nr. der LV:	1552
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	standesrechtliche Voraussetzungen, Rechtsgrundlagen eines freien Berufs, steuerliche Aspekte, Versicherungen, wirtschaftliche Voraussetzungen einer Bürogründung, Bürostrukturen, Akquisition, Personalführung und Organisation
Literatur:	Literaturangaben werden im Skript bekannt gegeben
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	moderne Visualisierungstechniken

Modulnummer	Modulname
BA 5.6	Theorie und Geschichte 6
Bestehend aus den Lehrveranstaltungen:	Kunstgeschichte (Pflichtfach) und 1 von 3 weiteren Veranstaltungen sind zu belegen: - Psychologie des Raumes I (WPF) - Designmethodologie I (WPF) - Special Topics in Architecture I (WPF)
Studiengang:	B.A. in Architecture and Interior Architecture
Semester:	6. Semester (SS)
Credits :	6 (2 x 3 Credits)
Prüfung:	siehe Prüfungsplan
Voraussetzungen:	keine
Lernziele:	Die Studierenden werden über die neuesten Entwicklungen in Architektur und Städtebau vor dem Hintergrund ihrer historischen Entwicklung im 20. Jahrhundert informiert. Die Geschichte der Moderne und ihrer Kritik im ausgehenden 20. Jahrhundert wird dabei als geistesgeschichtliche Voraussetzung einer Entwicklung verstanden, die historisch entfaltete Verfahrensweisen und künstlerische Methoden.
Verwendung in der Hochschulausbildung:	Das Modul ist auch in Studiengängen mit ähnlicher Ausrichtung (Architektur, Kunstgeschichte, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Design ...) einsetzbar.

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Kunstgeschichte
Code-Nr. der LV:	1561
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch, Prüfung in Englisch möglich
Inhalt:	- chronologische Darstellung der Entwicklung der modernen Kunst bis hin zu aktuellen Tendenzen - Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte
Literatur:	Die Literaturhinweise werden zu Beginn der Veranstaltung gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Psychologie des Raumes I
Code-Nr. der LV:	2512
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Die Veranstaltung stellt die grundsätzliche Wirkung unterschiedlicher Räume im Wahrnehmungsprozess dar.
Literatur:	Literaturhinweise werden zu Anfang des Kurses bekannt gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	Multimediale Visualisierungstechniken

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Designmethodologie I
Code-Nr. der LV:	2511
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung
SWS	2 (2 V)
Sprache:	Deutsch
Inhalt:	Die Veranstaltung stellt die grundsätzlichen Methoden und Verfahren der Gestaltfindung in ihrem historisch-systematischen Zusammenhang dar. Dabei wird die Vielfalt der möglicher, strategischer Ansätze dargestellt und im Hinblick auf die Bedingungen und Möglichkeit ihres Einsatzes diskutiert.
Literatur:	Literaturhinweise werden zu Anfang des Kurses bekannt gegeben.
Arbeitsform:	Vorlesung
Didakt. Hilfsmittel:	Dia Shows, Filme, Diskussionsrunden

Lehrveranstaltung	
Titel der LV:	Special Topics in Architecture I
Code-Nr. der LV:	2513
Voraussetzungen:	keine
Art der LV:	Vorlesung, Übung
SWS	2 (1V + 1U)
Sprache:	Deutsch / Englisch / Spanisch
Inhalt:	<p>Den Studierenden wird vermittelt wie Themen des städtischen als auch Architektonischen Raumes in den Medien dargestellt werden. So werden z.B. Texte zu bekannten und signifikanten städtebaulichen Gefügen kritisch zu Aussagen des Städtebaus und der Architektur geprüft Und diskutiert. Ergänzend werden Filme oder auch Werbeclips zu diesem Themenbereich gezeigt und analysiert um auch die visuellen und atmosphärischen Aspekte den Studierenden näher zu bringen.</p> <p>Stimuli for innovation can be derived from observation and analysis of everyday printed and other media, such as literature, film, fashion and advertising. The influence of architectural culture on the development of these fields is understood as part of the broad field of architectural expression.</p> <p>Teaching method: students explore a variety of media, which utilize spatial design. The question of how the architectural and urban content is being presented is posed. The underlying assumptions about the significance of urban space as it is being worked on will be explored, as well as the architectural and urban references employed.</p> <p>The following media will be explored:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Texts, in which „urban space“ plays an important role. 2. Films, Advertising: where „Space“ is a carrier of atmosphere, of feeling.
Literatur:	Film- und Literaturhinweise gibt es zu Beginn des Kurses.
Arbeitsform:	Vorlesung, ergänzende Übungen